

Gerald Keil

Textzusammenhang und Kritik: Ein Fallbeispiel anhand eines Briefes von Shoghi Effendi

Antwortbriefe Shoghi Effendis bzw. die, die in seinem Auftrag geschrieben wurden, enthalten ggf. richtungsweisende und für die Bahá'í-Gemeinde verbindliche Lehrmeinungen zu den verschiedensten Themen. Allgemein verfügbar sind solche Briefe z. Z. nur in Form von Textsammlungen (insbesondere Lights of Guidance¹ und Directives from the Guardian²), in welchen die Anfragen, auf die sich diese Briefe beziehen, nicht angeführt sind. Zudem werden die Briefe nicht in ihrem originalen Zustand wiedergegeben, sondern in der Regel nur auszugsweise, dazu in möglichst knappe Fragmente zerlegt und nach Themen sortiert. Dass dieser fast vollständige Verzicht auf den ursprünglichen Textzusammenhang einen Informationsverlust darstellt, der zur Missdeutung geradezu einlädt, wird zunächst anhand eines besonders schwerwiegenden Fallbeispiels aus den Recherchen des Referenten detailliert geschildert. Anschließend wird auf eine Reihe ähnlich mehrdeutiger Beispiele kurz eingegangen, um klarzumachen, dass diese Problematik sich keineswegs auf einige Ausnahmefälle beschränkt.

1 Hornby, Helen (ed.), *Lights of Guidance: A Bahá'í Reference File Part I*, New Delhi: Bahá'í Publishing Trust ²1988.

2 *Directives from the Guardian*, India/Hawaii 1973.

Die Textstelle, die in diesem Referat hauptsächlich behandelt wird, ist ein einziger Satz aus einem im Auftrag von Shoghi Effendi³ geschriebenen Brief vom 15. Mai 1940:

As to which spot should be regarded as the standard, this is a matter which the Universal House of Justice will have to decide.⁴

Auf Deutsch heißt dies:

Was den als Richtmaß zu betrachtenden Punkt angeht, so ist dies eine Angelegenheit, über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen [Übers. d. Verf.].

Es handelt sich hierbei keineswegs um die Eigenschaften oder den Verwendungszweck des „als Richtmaß zu betrachtenden Punktes“ an sich – darüber habe ich anderswo ausführlich geschrieben.⁵ Es dreht sich einzig und allein um die Frage, ob diese Textstelle eine eindeutige Bestätigung für die Unabdingbarkeit dieses Punktes bei der Inkraftsetzung der künftigen Regelung zur Festlegung des Naw-Rúz-Tages darstellt, wie generell angenommen, oder ob sie andere Lesarten auch zulässt. Mit der Suche nach einer Antwort auf diese Frage habe ich mich zweimal intensiv beschäftigt, mit einem dazwischenliegenden Zeitabstand von mehreren Jahren.

Des Weiteren soll von Anfang an klargestellt werden, dass es hierbei nicht um die Frage geht, welche Auslegung dieses Satzes die richtige ist. Dies ist ein Urteil, das mir ohnehin nicht zusteht. Ich interessiere mich nur für die Bandbreite der angemessenen Auslegungen – wie man diese Aussage überhaupt verstehen *kann*. Diese Vorgehensweise nennt man *Kritik*. Wie in diesem Referat verwendet, bezeichnet dieses Wort die systematische Analyse des

3 Die Einschätzung des Verbindlichkeitsgrades einzelner Briefauszüge ist nicht Gegenstand des vorliegenden Referats. Daher wird fortan bezüglich der Urheberschaft zwischen Shoghi Effendi und seinem Sekretär nur dann differenziert, wenn der Diskurs dies erforderlich macht.

4 *Directives from the Guardian* Nr. 76, S. 30; auch *Lights of Guidance* Nr. 1027, S. 302.

5 Keil, Gerald, *Die Zeit im Bahá'í-Zeitalter: Eine Studie über den Badí'-Kalender*, Sonderband der Schriftreihe der Gesellschaft für Bahá'í-Studien, Langenhain: Bahá'í-Verlag 2005, S. 142-188.

geschriebenen Wortes als Vorstufe der Exegese⁶ und hat nichts mit Beanstandung oder Krittelei zu tun. Als religionswissenschaftliche Tätigkeit ist diese Disziplin im Westen hauptsächlich durch den talmudischen Kommentar und die christliche Bibelkritik bekannt, aber es steht prinzipiell nichts im Wege, die reiche Erfahrung aus anderen Traditionen auch beim Studium des Bahá'í-Schrifttums anzuwenden – im vorliegenden Falle, des Schriftverkehrs Shoghi Effendis. Dieser Vorschlag ist nicht neu,⁷ aber die Diskussion in der Bahá'í-Fachliteratur hat sich bisher im Großen und Ganzen auf die Methodik – und Problematik – des historisch-kritischen Umgangs mit den Schriften Bahá'u'lláhs konzentriert.⁸

-
- 6 Im Gegensatz zum Dekonstruktivismus (siehe Jack McLean, „Literary Criticism, Theology und Deconstructionism“, <http://mclean.titles.googlepages.com/LiteraryCriticismTheologyandDeconstr.htm>) plädiere ich nicht für die Ausklammerung (Verwerfung) der Frage des Wahrheitsgehaltes, sondern für deren Aufschiebung, für den Einsatz der Kritik als „safeguard against closures of meaning“ (McLean S. 12), im Einklang mit dem Bahá'í-Prinzip der Trennung der freien Meinungsäußerung (hier im Sinne von Meinungspotenzial) von der autoritativen Lehraussage.
- 7 siehe z.B. Hatcher, John S., „The Validity and Value of an Historical-Critical Approach to the Revealed Works of Bahá'u'lláh“, Momen, M. (ed.), *Scripture and Revelation*, Bahá'í-Studies Volume III, Oxford: George Ronald 1997, S. 27-52; Stockman, Robert H., „Revelation, Interpretation and Elucidation in the Bahá'í Writings“, *op.cit.* S. 53-68; Lewis, Franklin, „Scripture as Literature. Sifting Through the Layers of the Text“, in: *Bahá'í Studies Review* Vol. 7, 1997.
- 8 Spätestens seit der (Vorgeschichte zur) Veröffentlichung von *Modernity and the Millennium* von Juan R. I. Cole (New York: Columbia University Press 1998) und der Herausgabe der Textsammlung mit dem Titel *Issues Related to the Study of the Bahá'í Faith: Extracts from Letters written on behalf of the Universal House of Justice* (Wilmette: Bahá'í Publishing Trust 1999), insbesondere dem Brief von 8. Februar 1998 (S. 37-44), ist der Einsatz historisch-kritischer Methoden beim Studium der Schriften Gegenstand einer andauernden Debatte gewesen, die bis in die Gegenwart unvermindert hineinreicht: Die z. Z. neueste bedeutende Stellungnahme befindet sich bei Schaefer, Udo, *Bahá'í Ethics in Light of Scripture*, Vol. 1 (Oxford: George Ronald 2007), Appendix, Abschnitt IV, „The Freedom of Historical Research“. Diese Debatte hat in der Auseinandersetzung mit der Kritik dominiert und die Erwägung anderer Sparten weitgehend verdrängt.

Obleich ich um Urteilsfreiheit grundsätzlich bestrebt bin, werde ich mich durchaus mit der Frage beschäftigen, inwieweit die eine oder die andere Lesart dem jeweils gegebenen Gesamt-Textzusammenhang *angemessen* ist: Solche Überlegungen sind Bestandteil der Kritik, ohne sie gäbe es keine reelle Orientierung zur Sachlage, jede sich darauf stützende Exegese wäre sonst reinste Willkür. Es handelt sich hier letzten Endes jedoch keineswegs um den Wahrheitsgrad einer Textdeutung, sondern lediglich um deren Annehmbarkeit im kommunikativen Zusammenhang.

Stehen dem Kritiker nur solche Hinweise zur Verfügung, die im Text selbst stecken, so stützt sich die Einschätzung der Angemessenheit einer Lesart ausschließlich auf die textinterne Konsistenz. Es existiert jedoch kaum ein Text, der keinen externen Bezug besitzt. Selbstgenügsam sind höchstens mathematische Ausdrücke oder Aussagen eines Prädikatenkalküls, und auch diese nehmen zumindest implizit Bezug auf die Regeln und Konventionen, denen sie unterworfen sind und ohne deren Kenntnis kein Verständnis möglich ist. Im Falle von Texten in natürlichen Sprachen sind nicht nur die Regeln und Konventionen des beteiligten Metasystems – der Sprache – ungemein komplizierter, sondern auch die Beziehungen zwischen einzelnen Texten und ihrer sprachlichen und sachlichen Umwelt sind vielfältig und nicht immer leicht erkennbar. Dies ist der Grund, warum z. B. die christliche Exegese in der Lage ist, nach zweitausend Jahren anhand der Methodik der Kritik immer noch Neues und Unerwartetes herauszufinden.⁹

Als Bewertungsgrundlage ist die Angemessenheit einer Lesart freilich nur schwer qualifizierbar. Trotz allem lassen sich einige gezielte Fragen an den Text stellen, mit deren Hilfe strukturiert vorgegangen werden kann, damit man nicht ausschließlich auf ein ganzheitliches, gefühlsmäßiges Urteil zurückgreifen muss. Die Briefe Shoghi Effendis, mit denen dieses Referat sich befasst, sind meistens Stellungnahmen zu Briefen von Individuen oder von Gei-

⁹ Für eine – kritische – Auseinandersetzung mit den Befunden neuerer Bibelkritik siehe z.B. Ratzinger, Joseph – Papst Benedikt XVI, *Jesus von Nazareth*, Freiburg: Herder Verlag ²2007.

stigen Räten, in welchen typischerweise eine oder mehrere Fragen bzw. Bitten um Klärung gestellt wurden. Einzelne zu bewertende Lesarten solcher Briefe lassen sich wie folgt nach ihre Angemessenheit befragen:

- *Innere Kohärenz*: Sind nach dieser Lesart die einzelnen Bestandteile der Antwort untereinander thematisch, stilistisch und sachlich konsistent?
- *Äußere Kohärenz*: Stehen die durch diese Lesart implizierten Aussagen mit vergleichbaren Aussagen aus anderen schriftlichen Quellen im Einklang?¹⁰
- *Externe Kohärenz*: Steht diese Lesart im Einklang mit systemexternen Maßstäben (Erfahrung und Vernunft¹¹)?
- *Sachdienlichkeit*: Adressiert diese Lesart das Hauptanliegen der vorausgegangenen Fragestellung, soweit dies feststellbar ist?
- *Verhältnismäßigkeit*: Entsteht nach dieser Lesart der Eindruck, dass die Antwort sich mit der/den Frage(n) befasst, die tatsächlich gestellt wurde(n)?
- *Vollständigkeit*: Deckt diese Lesart sämtliche Einzelpunkte ab, die in der vorausgegangenen Frage thematisiert wurden?
- *Motivation*: Wird bei dieser Lesart jeder einzelne Bestandteil der Antwort – auch und insbesondere die Details (in denen bekanntlich der Teufel steckt) – durch die vorausgegangene Fragestellung in irgendeiner Weise angeregt?
- *Terminologische Parallelität*: Werden Termini, die in dieser Lesart und in der vorausgegangenen Frage gemeinsam auftreten, im gleichen Sinne verwendet, bzw. werden terminologische Abweichungen expliziert?

10 Für eine Analyse der Anwendung dieses Prinzips im Rahmen des Rechtsverständnisses siehe Tober, Gilan, „Ein eindeutiger Wortlaut als Auslegungshindernis? Zur Interpretation normativer Bahá’í-Texte“, in: *Schrifreihe der Gesellschaft für Bahá’í-Studien* Band 7, Hofheim-Langenhain: Bahá’í-Verlag 2003, S. 95-128.

11 vgl. Gollmer, Ulrich, „Der Geringere Frieden: Göttliches Heilsangebot in Säkularer Gestalt“, in: *Beiträge des ‘Irfán-Kolloquiums 2005*, Hofheim-Langenhain: Bahá’í-Verlag 2006, S. 132.

- *Symmetrie*: Spiegelt die Antwort die Beschaffenheit der vorausgegangenen Frage wider? (Weniger angemessen wäre z. B. eine allgemeingültige Aussage als Reaktion auf die Darstellung eines Sonderproblems, eine Aussage über Administration als Antwort auf eine Frage über Ethik, eine religionswissenschaftliche Erklärung, wenn der Fragesteller um das richtige persönliche Handeln ringt.)
- *Sprach- und Wissensniveau*: Entspricht die Lesart dem anzunehmenden Auffassungsvermögen des Fragestellers? (Ein Kind soll nicht mit einer „erwachsenen“ Antwort erschlagen werden; eine fachtechnisch korrekte, aber nur dem Spezialisten verständliche Antwort ist nur dann sinnvoll, wenn die Fragestellung das entsprechende Hintergrundwissen aufzeigt.)

Diese – sicherlich unvollständige und verbesserungsfähige – Liste dient in erster Linie der jeweiligen Fokussierung auf einzelne Aspekte der Gesamtbetrachtung. Kein Aspekt ist von den anderen gänzlich zu trennen, und der Aussagekraft jeder solchen Textbefragung sind gewisse Einschränkungen zuzuordnen. So kann z. B. die innere Kohärenz einer Antwort durch die unübersichtliche Struktur einer Anfrage durchaus bedingt werden; eine bestimmte Antwort mag die einzige Aussage im gesamten Schrifttum zum angeschnittenen Thema darstellen, so dass eine äußere Vergleichsbasis nicht gegeben ist, oder das herangezogene Vergleichsmaterial kann aus dem einen oder anderen Grund zu Trugschlüssen führen; und als Maßstab für die Schlüssigkeit einer Aussage aus Bahá'í-Sicht ist das Wissensangebot der breiteren, überwiegend säkular eingestellten Umwelt oft unzureichend oder gar unangebracht. Aber am häufigsten leidet die Analyse des Kommunikationszusammenhangs unter der Unvollständigkeit der verfügbaren Dokumentation: Da in den meisten Fällen allein die Aussage Shoghi Effendis vorliegt, können die vorausgegangenen Fragestellungen nur durch Rückschlüsse aus den darauf gerichteten Antworten erahnt werden – wobei die Mehrheit der obigen Kriterien zu Zirkelschlüssen führen. Und auch wenn die vorausgegangene Frage vorliegt, stellt diese wiederum einen Text dar, der den Maßstäben der Kritik unterworfen werden muss.

Mit dem vorliegenden Text, der ja aus einem einzigen Satz besteht, ist das Potenzial zur textinternen Analyse entsprechend eingeschränkt und die Abhängigkeit von anderen Informationsquellen außerhalb umso größer. Im Laufe dieses Referats wird das kommunikative Umfeld dieses Satzes Schritt für Schritt wachsen, und mit jedem Schritt wird das Deutungspotenzial sich erweitern, einschränken, präzisieren – und sogar widersprechen.

Noch einmal: dieses Referat ist nicht eine Auseinandersetzung mit dem „als Richtmaß zu betrachtenden Punkt“. Dieser Sachverhalt ist lediglich das Vehikel zur Beförderung der Kernthese: dass die Effektivität und Zuverlässigkeit der Kritik auf die Verfügbarkeit des möglichst vollständigen Textzusammenhangs angewiesen sind.

Erster Anlauf

Im Rahmen einer 2005 veröffentlichten Studie über den Badí‘-Kalendar¹² untersuchte ich die künftige Kalenderregelung für die Feststellung des Naw-Rúz-Tages, d.h. der Tag mit der kalendarischen Bezeichnung „1. Bahá‘“. Diese Regelung wurde ursprünglich vom Báb im Persischen Bayán festgelegt und später von Bahá’u’lláh im *Kitáb-i-Aqdas* bestätigt und präzisiert. Der Báb schreibt:

va án yawm ast keh shams montaql mîgardad az borje húb behamal dar hín-e tahvîl chêh leyl váqi‘ shavad va chêh nahár.¹³

Auf Deutsch:

Dieser Tag [d. h. Naw-Rúz] ist der Tag, an dem die Sonne vom Zeichen der Fische in das Zeichen des Widders übergeht, und zwar im Augenblick des Übergangs, sei es in der Nacht oder am Tag“. [Übers. d. Verf.]¹⁴

12 Keil, Gerald, *Die Zeit im Bahá’í-Zeitalter*.

13 Der persischsprachige Originaltext wurde mir in photokopierter Form von Dr. Badí’u’lláh Panáhi freundlicherweise bereitgestellt.

14 Momen, M. (ed.), *Selections from the Writings of E.G. Browne on the Bábí and Bahá’í Religions*, Oxford: George Ronald Press 1987, „A Summary of

Prinzipiell unterscheidet sich die Aussage Bahá'u'lláhs von der des Báb nur darin, dass Bahá'u'lláh den Sonnenuntergang explizit erwähnt:

*har rúz keh shams taḥvil beḥamal shavad hamán yawm 'eid ast agar cheh yek daqíqeh beh ghorúb mándeh báshad.*¹⁵

Auf Deutsch:

*Das Naw-Rúz-Fest fällt auf den Tag, an dem die Sonne in das Zeichen des Widders eintritt, selbst wenn dies nur eine Minute vor Sonnenuntergang geschieht.*¹⁶

Trotz unterschiedlicher Wortwahl drücken beide Aussagen den gleichen Inhalt aus, da der Begriff „Tag“ im Sinne von „Kalendertag“ als der Zeitabschnitt zwischen zwei Sonnenuntergängen gilt: der Sonnenuntergang dient sowohl für den Badí'-Kalender als auch für den islamischen (*Hijrí*-) Kalender als Grenze zwischen zwei Kalendertagen.

Den zeitgenössischen Gläubigen ist es sicherlich nicht entgangen, dass das Verfahren zur Festlegung des Neujahrstages dem entsprechenden Verfahren beim iranischen Nationalkalender sehr ähnelte. Der iranische Nationalkalender, auch *Jaláli*-Kalender genannt, fungiert seit dem 12. gregorianischen Jahrhundert als „Hauskalender“ im Iran, im shí'itischen Teil des Irak und in einigen benachbarten Gebieten Zentralasiens. Somit ist es leicht nachvollziehbar, dass unter den frühen Gläubigen die Worte Bahá'u'lláhs leicht aufgefasst werden konnten als eine Adaptierung der schon existierenden und ihnen durchaus geläufigen Neujahrsregelung, wobei die neue Regelung sich von der alten Regelung nur in einem einzigen Aspekt unterscheidet: beim Badí'-Kalender basiert die Bestimmung des Neujahrstages auf dem Sonnenuntergang, beim iranischen Nationalkalender dagegen auf dem Mittag. Genau diese Auffassung

the Persian Bayan“, Wáhid VI, Kapitel 14.

15 Bahá'u'lláh, *Kitábu'l-Aqdas*, Haifa: Bahá'í World Centre 1995, Risálíh (Su'ál va Javáb) Nr. 35.

16 Bahá'u'lláh, *Kitáb-i-Aqdas – Das Heiligste Buch*, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag 2000, „Fragen und Antworten“ Nr. 35, S. 133.

vertritt z. B. Nabil Zarandí (Nabíl-i A‘zam) im bisher unveröffentlichten zweiten Teil seines Berichtes, in dem er offensichtlich der Auffassung der damaligen Gemeinde Ausdruck verleiht:

... yawm-e nawrúz hamán rúz ast keh beh qá‘ede-ye taqvím-e írán dar shab yá rúz án rúz shams beh borj-e hamal várd shavad agar che yek daqíqe qabl az ghorúb-e áftáb báshad bar khaláf-e qá‘ede-ye sábeq-e ahl-e írán keh agar taḥvíl ba‘ad az zóhr váqe‘ mishad rúz-e ba‘ad-ra nawrúz qorár mídádand ...

Auf Deutsch:

Auf der Grundlage des iranischen Kalenders ist der Naw-Rúz-Tag derjenige Tag, an dem die Sonne in das Zeichen des Widlers eintritt, ob in der Nacht oder während des Tages, selbst wenn dies eine Minute vor Sonnenuntergang geschieht, im Gegensatz zur früheren Regelung im Iran, wonach man den darauffolgenden Tag als Naw-Rúz wählte, wenn die Verschiebung [taḥvíl, d. h. in das Zeichen des Widders] nach Mittag stattfand [Übers. d. Verf.]¹⁷

Entfernt man aus dieser Passage diejenigen Teile, die offenkundig direkt aus den Aussagen des Báb und Bahá‘u‘lláhs abgeleitet wurden, bleibt praktisch nur noch der Bezug zum Jalálí-Kalender übrig:

Auf der Grundlage des iranischen Kalenders [Badí‘-Regelung] im Gegensatz zur früheren Regelung im Iran, wonach man den darauffolgenden Tag als Naw-Rúz wählte, wenn die Verschiebung nach Mittag stattfand.

Freilich sind die wortwörtlichen Übereinstimmungen in den deutschsprachigen Texten teilweise auf die stilistische Anpassung der Übersetzungen an vorhandene offizielle Textvorbilder zurückzuführen. Trotzdem ist die inhaltliche Ähnlichkeit auch in den persischsprachigen Originaltexten nicht zu übersehen.

17 Nabil-i A‘zam, *Bericht aus den Frühen Tagen der Bahá‘i-Offenbarung*, Band II (unveröffentlicht). Übersetzt auf der Grundlage des persischsprachigen Originaltextes, der mir vom Forschungszentrum des Bahá‘i-Weltzentrums in Haifa freundlicherweise bereitgestellt wurde.

Nabil sagt aus, dass die Regelung des iranischen Nationalkalenders als Grundlage (*qá'ede*) für die entsprechende Badí'-Regelung dient. Dies hat eventuell nicht mehr zu bedeuten, als dass einer fast ausschliesslich persischen Leserschaft die neue Regelung sich am einfachsten auf der Grundlage der alten, jedem geläufigen Regelung erklären lässt. Diese Worte können aber auch implizieren, dass der Báb und Bahá'u'lláh die alte Jalálí-Regelung bewusst als Badí'-Regelung übernahmen. Dies ist natürlich lediglich eine Mutmaßung, denn es gibt anscheinend keine diesbezügliche Bestätigung vom Báb oder von Bahá'u'lláh. Überdies käme die unbegründete Unterstellung einer zwangsläufigen Verknüpfung der Behauptung gleich, auch ein Gottesoffenbarer sei Kind seiner Zeit und sei an die Vorbilder aus seinem sozialen und kulturellen Umfeld angewiesen. Aber auch ohne Verstärkung durch diese Mutmaßung verführt schon die nicht zu verleugnende Ähnlichkeit der zwei Regelungen unweigerlich zu der Annahme, dass die zwei Kalendersysteme in allen von Bahá'u'lláh nicht explizit geänderten Einzelheiten gleichzusetzen sind.

Vielleicht gerade aus solchen Beweggründen setzte sich von Anfang an die Meinung durch, dass im Vorfeld deren Inkrafttretung die Regelung Bahá'u'lláhs ergänzt werden müsste um die Benennung eines bestimmten Punktes auf der Erde, auf den sich die Bestimmung des Naw-Rúz-Tages bezieht. Diese Erwartung entsprach schließlich der Erfahrung der frühen Gläubigen in Bezug auf gleich zwei der für sie gängigen Kalender: Nicht nur wird die Neujahrsbestimmung des Jalálí-Kalenders durch Bezugnahme auf einen bestimmten Ort vorgenommen, sondern auch der Standort spielt für die Sichtung des Neumondes bei der Feststellung des Neujahrs bzw. des Beginns und der Dauer des Fastenmonats im islamischen Kalender eine maßgebende Rolle.

Einmal eingepägt – und diese Einprägung ist sicherlich sehr früh in der Geschichte des Glaubens abgeschlossen gewesen – würde eine solche Annahme sich rasch in eine nicht länger hinterfragte Selbstverständlichkeit umwandeln. Fortan würde nur noch die Frage offenbleiben, für welchen Standort die Bahá'í-Gemeinde sich

letztlich entschließen sollte. Nach dem Hinscheiden Bahá'u'lláhs in Bahjí sowie nach der Entstehung des Bahá'í-Weltzentrums in Haifa wäre das Augenmerk so sehr auf die nunmehr mehrfach vorhandenen Alternativen fixiert, dass die Grundannahme, in deren Schlepptau dieses Überangebot an Standort-Kandidaten entstand, kaum weiter thematisiert würde. Die Gemeinde müsste nur noch abwarten, bis auf Führungsebene eine endgültige Entscheidung für den einen oder anderen Ort als Bezugsort vorgenommen würde.

Indessen nahm die Verbreitung der Lehre über den Punkt ihren unabwendbaren Lauf: Vom Iran und dem Nahen Osten verbreitete sie sich über die gesamte Erdkugel und wurde dabei von Völkern aufgenommen, die keine Kenntnisse über den iranischen Nationalkalender und somit keine Einsicht in die Vorgeschichte der ihnen vermittelten Konsensmeinung besaßen, die für sie zwangsläufig in eine apodiktische Wahrheit mutierte.

Da die Gemeinde durch die einstweilige Anbindung des Naw-Rúz-Tages an bereits vorhandene Kalendersysteme mittlerweile eine praktikable Zwischenlösung besaß, lies sich die endgültige Entscheidung getrost vertagen. So ist es nicht weiter erstaunlich, dass bis zum Erscheinen des im Auftrag von Shoghi Effendi geschriebenen Briefes an den Nationalen Geistigen Rat der Vereinigten Staaten und Kanada vom 15. Mai 1940, fast siebzig Jahre nach der Niederschrift des *Kitáb-i-Aqdas*, keine einzige Erwähnung zum Thema Punkt anzutreffen ist – weder in den Schriften und Briefen Bahá'u'lláhs noch in denen 'Abdu'l-Bahás oder Shoghi Effendis. Im Brief vom 15. Mai 1940 konnte Shoghi Effendi sich dennoch darauf verlassen, dass die Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates über den Begriff „Punkt“ Bescheid wussten.

Über die dem Geistigen Rat vermutlich schon bekannte Tatsache hinaus, dass der Punkt als Richtmaß dienen soll (auf English: *to be regarded as the standard*), wird in diesem Brief der „Punkt“ nicht weiter erläutert. Dazu gab es ja keinen zwingenden Anlass: Jeder Bahá'í wusste, damals wie heute, wie wichtig „der als Richtmaß zu betrachtende Punkt“ ist – auch wenn man sich nicht vorstel-

len konnte, wozu dieser Punkt eigentlich verwendet werden soll. Schließlich gehört das Stichwort „künftiger Standort“ mit zu den frühesten Themen, die z. B. jeder neuerklärte Bahá'í zu Ohren bekommt – wenn nicht schon früher. Kalendereinzelheiten gehören nämlich zu den bevorzugten Gesprächsthemen bei Unterhaltungen mit Nicht- bzw. Neu-Bahá'í. Der Badí'-Kalender kommt immer gut an. Er dient hervorragend als leicht erkennbares Identitätsmerkmal für Einzuweihende, die die abstrakteren Inhalte der Gemeinde noch nicht so richtig einordnen können. Überdies leuchtet die gefällige Symmetrie der neunzehn neunzehntägigen Monate und die Flexibilität der interkalaren („eingeschobenen“) Tage zum Ausgleich mit dem Sonnenjahr jedem sofort ein, der ehrlich gesagt nie begreifen konnte, warum in einem Schaltjahr beim gebräuchlichen Kalender der zusätzliche Tag scheinbar willkürlich am Ende des zwergwüchsigen Monats Februar angehängt wird. Dennoch gibt es beim Badí'-Kalender einen gravierenden Schönheitsfehler: Der Jahresrhythmus richtet sich (im Westen) nach den Vorgaben des gregorianischen Kalenders. Dieser Zustand ist der spürbare Kniefall einer Religion, die sich als Träger des neuen Zeitgeistes versteht, vor dem Herkömmlichen, welches sie eigentlich abzulösen beabsichtigt. Aus dieser Verlegenheit heraus ist der Punkt ein willkommener Retter in der Not. Mit Hinweis auf die noch bevorstehende Ernennung des Punktes betont man die Vorläufigkeit dieser Dependenz: In Wirklichkeit diene der gregorianische dem Badí'-Kalender, und nicht umgekehrt. Eines Tages habe diese Übergangslösung ihre Schuldigkeit getan.

Da der feste Glaube an die Notwendigkeit des Punktes eine solch lange Geschichte hat, die sogar bis in die Anfangsphase der Bábí-Offenbarung zurückreicht, und da die Aussicht auf dessen künftige Ernennung eine solch wichtige Rolle einnimmt bei der Aufwertung des Bildes der Gemeinde in der Öffentlichkeit, wundert es kaum, dass die bloße Erwähnung des Punktes seitens Shoghi Effendi automatisch, ja dankbar aufgefasst wird als Bestätigung dieser ohnehin vorherrschenden und eigentlich nie in Frage gestellten Überzeu-

gung. So schreiben z. B. die Herausgeber des *Kitáb-i-Aqdas* mit offensichtlichem Bezug auf den eingangs zitierten Satz:

Der Hüter hat darauf hingewiesen, daß bei der weltweiten Einführung des Gesetzes zur Festlegung von Naw-Rúz ein bestimmter Ort ausgewählt werden muß, der als Meßpunkt für die Feststellung der Frühjahrs-Tagundnachtgleiche dient. Auch die Wahl dieses Ortes ist nach Shoghi Effendi dem Universalen Haus der Gerechtigkeit überlassen.¹⁸

Obgleich eine redaktionelle Texterläuterung keineswegs den gleichen Stellenwert besitzt wie das offenbarte Wort, kraft ihrer Positionierung in der offiziellen Ausgabe des heiligsten Werkes der Bahá'í-Offenbarung gewinnt diese Erläuterung eine gewisse normative Autorität. Man kann sie nunmehr zitieren, als Beweis anführen, sie sogar mit Hinweis auf die Aufsichtsfunktion des Universalen Hauses der Gerechtigkeit mit der Aura der Irrtumslosigkeit schmücken. So wird aus einer Konsensmeinung kurzerhand ein Lehrsatz.

Es ist nicht mein Anliegen, weder hier noch sonst irgendwo, die potenzielle Richtigkeit der Konsensmeinung in Frage zu stellen. Es handelt sich im vorliegenden Referat schließlich nicht um Auslegung, sondern um Kritik, also nicht darum, was ein gegebener Text eigentlich bedeuten sollte, sondern darum, was an Bedeutungspotenzial darin steckt. Im Sinne der Kritik wollte und will ich diesen Satz Shoghi Effendis endlich einmal für sich sprechen lassen, losgelöst von jedweder Wahrheitsfrage – was aber auch heißt, ohne überlagert zu sein durch eine vorgefertigte Meinung darüber, was er von vornherein an Inhalt zu liefern hat, egal wie selbstverständlich dieser vorbestellte Inhalt erscheinen mag.¹⁹

18 *Kitáb-i-Aqdas*, Erläuterung Nr. 26, S. 201.

19 In seiner Rezension von Hatcher, John S., *The Ocean of His Words. A reader's Guide to the Art of Bahá'u'lláh* (Wilmette: Bahá'í Publishing Trust 1997) unterstreicht Sen McGlinn in eindrucksvoller Art die Wichtigkeit der Loslösung der kritischen Betrachtung eines Textes von textexternen Erwartungen, insbesondere in den Abschnitten „Subjectivism“ und „Docetism“ (*Bahá'í Studies Review* Vol. 9, 1999-2000).

Dieser Wunsch entstand wahrlich nicht ohne Hintergedanke. In meiner damaligen Studie wollte ich nämlich eine technisch durchführbare Alternative zur herkömmlichen Bezugsort-Methode darstellen und die zwei Methoden um ihre respektiven Vorzüge vergleichen. Angesichts der Vorherrschaft und neuerdings auch der impliziten autoritativen Aufwertung der Konsensmeinung benötigte ich für dieses Vorhaben unbedingt eine Rückversicherung gegen den eventuellen Einwand, ich hätte die klaren Anweisungen Shoghi Effendis übergangen. Für diesen unmittelbaren Zweck musste ich allerdings nicht lange suchen: Es genügte schon die Feststellung, dass Shoghi Effendi den Punkt als eine „Angelegenheit“ (engl. *matter*) charakterisierte. Hätte er stattdessen z.B. „das Universale Haus der Gerechtigkeit wird für einen passenden Standort entscheiden müssen“ geschrieben, dann wäre die Sache klar: Es drehe sich lediglich um die endgültige Wahl eines angemessenen Punktes auf Erden. Aber in Anbetracht des Wortes „Angelegenheit“ kann die Aussage Shoghi Effendis durchaus legitim so verstanden werden, als handle es sich zunächst einmal um eine Auseinandersetzung mit dem *Sachverhalt* Punkt, und nur in zweiter Instanz ggf. um die Frage des Standorts.

Diese Lesart ist freilich nicht zwingend, denn das Wort „Angelegenheit“ kann genauso überzeugend betrachtet werden als eine syntaktisch bedingte Wiederholung der vorangestellten Bezugnahme („Was den ... Punkt angeht“): ein Substantiv als Träger der eigentlichen Botschaft „über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen“, ohne eigenständige lexikalische Bedeutung. Für mein weiter gestecktes Ziel – die Anregung einer ernsthaften öffentlichen Diskussion über die geeignetste Methode zur künftigen Neujahresbestimmung – mussten handfestere Indizien gefunden werden, die der isolierte Satz nicht hergab. Der nächste Schritt bestand also darin, den Satz im Zusammenhang der vollständigen Passage aus dem Brief vom 15. Mai 1940 zu betrachten. Diese lautet:

Regarding Naw-Ruz: if the vernal equinox falls on the 21st of March before sunset it is celebrated on that day. If at any time

after sunset, Naw-Ruz will then, as stated by Baha'u'llah, fall on the 22nd. As to which spot should be regarded as the standard, this is a matter which the Universal House of Justice will have to decide. The American National Spiritual Assembly need not therefore take any action in this matter at present.

Auf Deutsch:

Bezüglich Naw-Rúz: Sollte sich die Frühjahrs-Tagundnachtgleiche vor Sonnenuntergang am 21. März ereignen, so wird an diesem Tag gefeiert. Wenn dies nach Sonnenuntergang geschieht, so ist Naw-Rúz, wie Bahá'u'lláh erklärt hat, am 22. März zu feiern. Was den als Richtmaß zu betrachtenden Punkt angeht, so ist dies eine Angelegenheit, über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen. Daher braucht der amerikanische Nationale Geistige Rat in dieser Angelegenheit vorerst nichts zu unternehmen. [Übers. D. Verf.].

Der Brief ist die Antwort auf eine ihm vorausgegangene und an Shoghi Effendi gerichtete, schriftliche Fragestellung des damaligen Nationalen Geistigen Rates der Vereinigten Staaten und Kanada. Im Vorfeld der deutschsprachigen Veröffentlichung meiner Studie versuchte ich vergebens, eine Kopie dieser Fragestellung zu bekommen. Ich muss zugestehen: Dieser Misserfolg war größtenteils von mir selbst verschuldet. Während meiner Recherchen für die Studie hatte ich die Forschungsabteilung im Bahá'í-Weltzentrum bereits reichlich in Anspruch genommen, und so entschied ich mich dafür, um die Geduld des Weltzentrums nicht noch weiter zu strapazieren, diese Anfrage lieber an das Sekretariat des Nationalen Geistigen Rates in Wilmette zu richten – immerhin die Nachfolgeinstitution zum Urheber des gesuchten Briefes. Nun ist es möglicherweise der Fall, dass die Infrastruktur in Wilmette für die Abwicklung von Forschungsnachfragen gar nicht ausgelegt ist: so etwas bindet ja Ressourcen. Jedenfalls bekam ich auf meine wiederholten Anfragen keine Rückmeldung. Irgendwann waren dann die Vorbereitungen zur Veröffentlichung der Studie so weit fortgeschritten, dass eine wesentliche Textänderung sowieso nicht länger möglich gewesen wäre: Das Vorhaben verlief schließlich im Sand. Ich musste Rück-

schlüsse auf den Inhalt dieses ungelesenen Briefes allein anhand der Formulierung Shoghi Effendis ziehen.

Die dreiteilige Struktur dieser Passage ist unübersehbar. Der erste Teil ist eine Umschreibung des Gesetzes des *Kitáb-i-Aqdas*:

Bezüglich Naw-Rúz: Sollte sich die Frühjahrs-Tagundnachtgleiche vor Sonnenuntergang am 21. März ereignen, so wird an diesem Tag gefeiert. Wenn dies nach Sonnenuntergang geschieht, so ist Naw-Rúz, wie Bahá'u'lláh erklärt hat, am 22. März zu feiern.

Der zweite Teil ist der oben diskutierte Bezug auf den „Punkt“:

Was den als Richtmaß zu betrachtenden Punkt angeht, so ist dies eine Angelegenheit, über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen.

Schließlich ist der dritte Teil eine Art Handlungsanweisung:

Daher braucht der amerikanische Nationale Geistige Rat in dieser Angelegenheit vorerst nichts zu unternehmen.

Diese Struktur deutet auf eine mehrteilige Fragestellung hin:

- Wie sollte der Naw-Rúz-Tag festgestellt werden? – Vielleicht in der Form: Unter welchen Umständen soll der Naw-Rúz-Tag vom 21. März abweichen?
- Wann bzw. unter welchen Umständen wird eine Entscheidung bezüglich des Punktes getroffen? - und eventuell:
- Soll der Nationale Geistige Rat der Vereinigten Staaten und Kanada im Vorfeld dieser Entscheidung irgend etwas unternehmen?

Beliebige Varianten sind möglich, aber der Brief Shoghi Effendis scheint in jedem Fall aus zwei Auskünften und einer abschließenden Handlungsanweisung zu bestehen. Letztere, zusammen mit der mutmaßlich dahinterliegenden Frage, ist allerdings etwas irritierend: Man sollte eigentlich von der Selbstverständlichkeit ausgehen können, dass man bei einer schon vorhandenen Regelung solange bleibt, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Plausibel ist daher die Vorstellung, dass die Aufforderung, von zwischenzeitlichen Maßnahmen abzusehen, lediglich als stilistische Abschlussbemerkung

verstanden werden sollte. Eventuell hatte der Geistige Rat nicht einmal danach gefragt, ob er etwas unternehmen sollte oder nicht – oder wenn ja, dann wäre diese vielleicht nur als rhetorische Frage gemeint, so wie die Antwort darauf gleichermaßen rhetorisch klingt.

Unter Vorwegnahme dieser abschließenden Handlungsanweisung scheint der zweite Teil in erster Linie als Vertröstung auf die Erledigung dieser Angelegenheit in unbestimmter Zukunft zu dienen. Somit bietet der rekonstruierte erweiterte Textzusammenhang zwar eine nachvollziehbare Motivation für die Erwähnung des Punktes überhaupt, über den Punkt an und für sich ist jedoch nichts Weiteres zu erfahren.

Auffallend ist die Art und Weise, wie im ersten Teil die Neujahrsregelung Bahá'u'lláhs dargestellt wird. In einem Brief an Bahá'í im Westen überrascht die Bezugnahme auf den gregorianischen Kalender nicht allzu sehr, aber die Tatsache, dass nur eine aus mehreren häufig vorkommenden Szenarien erwähnt wird, wirft Rätsel auf. Infolge der gregorianischen Schaltjahrformel findet das Frühlingsäquinoktium tatsächlich am 19., 20., 21. oder 22. März statt, je nach Jahr und Standort. In den einschlägigen astronomischen Referenzwerken wird der Augenblick des Frühlingsäquinoktiums – der sogenannte Frühlings- bzw. Widderpunkt – minutengenau angegeben, und zwar in UT (Universal Time, für die jetzigen Zwecke mit der Greenwich Mean Time gleichbedeutend). Diese Zeitangabe gilt also für den Nullmeridian, mit anderen Worten, sie gibt die Uhrzeit bei Längengrad 0 an, der mitten durch Greenwich läuft, einen Vorort Londons. Ereignet sich in einem bestimmten Jahr der Widderpunkt am 21. März um z. B. 17:54 UT, so hat im besagten Augenblick in Mitteleuropa der Sonnenuntergang schon stattgefunden, nicht aber z. B. in Irland, Spanien, Portugal und großen Teilen Frankreichs. Je weiter ein bestimmter Ort vom Nullmeridian entfernt liegt, desto größer ist dort die Wahrscheinlichkeit, dass eine gregorianische (auf Mitternacht bezogene) und/oder eine Badí'- (auf den Sonnenuntergang bezogene) Tagesverschiebung berücksichtigt werden muss. Shoghi Effendi macht keine Aussage darüber, wie in all die-

sen Fällen und in vielen Sondersituationen – zum Beispiel in den Polarregionen – die Neujahrsbestimmung überhaupt funktionieren soll. Insgesamt erzeugt diese Teilpassage aus dem 1940er Brief ein unbehagliches Gefühl: Als Anweisung für die künftige Anwendung der offenbarten Neujahrsregelung ist sie eigentlich unbrauchbar.

Wären diese zwei Sätze an einen einzelnen (nicht-persischen) Gläubigen gerichtet, der nur aus persönlichem Interesse und Neugier etwas über die künftige Neujahrsbestimmung wissen wollte, dann läge die Erklärung für diese scheinbare Sorglosigkeit auf der Hand. Höchstwahrscheinlich hätte der Fragesteller in seinem bisherigen Leben ausschließlich mit dem gregorianischen Kalender zu tun gehabt. Durch seine Ausdrucksweise würde er womöglich den Eindruck erwecken, als hätte er keine besonderen astronomischen Kenntnisse, könnte also eventuell überfordert sein mit einer allzu abstrakten oder technischen Antwort. Es gäbe also nachvollziehbare Gründe, warum in einem solchen Brief Shoghi Effendi Bezug auf den 21. März nehmen soll, so als wäre die Sachlage tatsächlich so einfach wie geschildert, und als wären Datumsangaben des gregorianischen Kalenders die übergeordneten Größen, an dem alles andere gemessen wird. Und da die Umsetzung des Gesetzes ohnehin nicht im Zuständigkeitsbereich dieses Individuums läge, wäre die Notwendigkeit einer alle nur erdenklichen Umständen lückenlos abdeckenden, dafür aber schwer verständlichen Erklärung ohnehin nicht gegeben.

Shoghi Effendi schreibt hier jedoch nicht an ein Individuum, sondern an einen Nationalen Geistigen Rat, sogar an denjenigen der größten Bahá'í-Gemeinde außerhalb Iran. Allein aus diesem Grunde müsste man davon ausgehen, dass die Äusserungen Shoghi Effendis für eine sachkompetente Leserschaft vorgesehen waren, und dass sie nicht bloß der Befriedigung der Neugier dienen, sondern Anweisungen sind, die irgendwann umgesetzt werden sollen, wie das Wort „vorerst“ suggeriert. Anhand der Worte „Daher braucht der amerikanische Nationale Geistige Rat in dieser Angelegenheit [vorerst] nichts zu unternehmen“ könnte man mit etwas Gewalt trotzdem argumentieren, dass es hier eben nicht um

Handlungsanweisungen geht, sondern höchstens um Anweisungen zum Nichthandeln. Dieser Einwand würde jedoch eher überzeugen, wenn Shoghi Effendi auf eine Erklärung der Regelung vollends verzichtet hätte: Verschwiegenheit wäre allenfalls besser gewesen als Desinformation. Und letztlich ist festzustellen, dass das Kommunikationsniveau schlicht und einfach unangemessen ist: Diese Sätze entsprechen weder dem Wissensniveau, das berechtigterweise von einem Nationalen Geistigen Rat samt seiner verfügbaren Berater-schaft erwartet werden darf, noch der Sorgfalt und Genauigkeit, die den Schreibstil Shoghi Effendis kennzeichnen.

Auf eine plausible Erklärung für diesen scheinbaren Missstand weist ein Auszug aus einem Artikel mit dem Titel “Additional Material gleaned from Nabíl’s Narrative (Vol. II), Regarding the Bahá’í Calendar” hin. Dieser Artikel erschien in jeder Ausgabe von *The Bahá’í World* von Band III (1928 – 1930) bis Band XX (1986 – 1992). Die enge Beteiligung des Hüters an diesem Artikel ist schriftlich belegt, und es ist höchstwahrscheinlich, dass Shoghi Effendi sogar dessen Autor ist.²⁰ Ein Auszug aus diesem Artikel lautet:

The day of Naw-Rúz falls on the 21st of March only if the vernal Equinox precedes the setting of the sun on that day. Should the vernal Equinox take place after sunset, Naw-Rúz will have to be celebrated on the following day.

Auf Deutsch:

Der Naw-Rúz-Tag fällt mit dem 21. März nur dann zusammen, wenn an jenem Tag die Frühjahrs-Tagundnachtgleiche dem Sonnenuntergang zuvorkommt. Sollte sich die Frühjahrs-Tagundnachtgleiche nach Sonnenuntergang ereignen, so wird Naw-Rúz am folgenden Tag gefeiert werden müssen. [Übers. D. Verf.].

Dieser Auszug basiert auf der schon früher zitierten Passage aus dem Bericht Nabíls. Ein Vergleich beider Darbietungen macht schnell deutlich, dass der Auszug eigentlich keine Übersetzung ist, sondern eine vollständige Neuformulierung. Dieser Zustand deutet ziemlich

20 siehe *Die Zeit im Bahá’í-Zeitalter*, S. 168-169, insbes. Fn. 364.

eindeutig auf die Wirkung Shoghi Effendis – kein anderer hätte für sich das Recht in Anspruch genommen, ein von Bahá'u'lláh selbst im Auftrag gegebenes Werk so freigiebig umzuformulieren – und zeigt, wie sehr der Hüter seine angepeilte Leserschaft mitberücksichtigt. Die Wortwahl des Textes in *The Bahá'í World* ist, wie in einem Brief vom Bahá'í-Weltzentrum formuliert, keine Wiedergabe des offenbarten Gesetzes, sondern eine informelle Beschreibung, „die den wesentlichen Inhalt bzw. das Kernprinzip ... hervorhebt, um den Bahá'í-Naw-Rúz für persische und nichtpersische sowie für Nicht-Bahá'í-Leser der *Bahá'í World* klarzumachen“. [Übers. D. Verf.].²¹

Die Ähnlichkeiten zwischen diesen zwei Sätzen und den ersten zwei Sätzen aus der Passage des 1940er Briefes sind sicherlich kein Zufall. Beim Zusammenstellen der Texte für Briefe im Auftrag Shoghi Effendis würden seine Sekretäre gewohnheitsmäßig Korrespondenzarchive und andere Quellen durchsuchen nach passenden, von ihm schon einmal geschriebenen oder freigegebenen Textpassagen. Es ist daher plausibel, dass genau dieser Auszug aus dem gut zehn Jahre früher angefertigten Artikel in *The Bahá'í World* direkt oder indirekt als Vorlage für die entsprechende Passage des 1940er Briefes diente. Ein Sekretär hat anscheinend diesen schon vorhandenen Text mit nur geringen Anpassungen übernommen, wohl um Shoghi Effendi kostbare Zeit und unnötigen Aufwand zu ersparen. Angesichts des Unterschieds zwischen dem anzunehmenden Auffassungsvermögen der Mitglieder eines Nationalen Geistigen Rates und dem einer Nicht-Bahá'í-Leserschaft bleibt es allerdings nach wie vor unerklärlich, wieso Shoghi Effendi trotz aller Zeitknappheit die Sätze in diesem Zustand durchgehen ließ.

Die einzige Formulierung, die zum Text aus *The Bahá'í World* neu dazugekommen ist, ist der Einschub „wie Bahá'u'lláh erklärt hat“. In seinem Bericht erklärt Nábíl aber, dass er seine Information aus dem vom Báb offenbarten *Kitáb-i-Asmá'* entnahm. Mit anderen

21 Memorandum vom 18. April 2001 von der Forschungsabteilung des Bahá'í-Weltzentrums in Haifa an den Referenten.

Worten, dieser Einschub ist irreführend. Vielleicht wollte Shoghi Effendi klarstellen, dass Bahá'u'lláh diese Regelung bestätigt hatte. Angesichts der Unbrauchbarkeit der restlichen Formulierung ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Shoghi Effendi die Notwendigkeit einer solchen Zugabe überhaupt verspürte.

Was die Kritik angeht, ist es gelungen, den Zusammenhang um vier Textstellen, die dem 1940er Brief vorausgegangen waren, zu erweitern:

- die Neujahrsregelung des Báb aus dem *Persischen Bayán*;
- die Neujahrsregelung Bahá'u'lláhs aus dem *Kitáb-i-Aqdas*;
- die Aussage aus Nabils *Bericht aus den frühen Tagen*; und
- den Artikel aus *The Bahá'í World* Bände II - XX (1928-1992).

Dieses erweiterte Informationsfeld hat in mancher Hinsicht zur besseren Verständnis der Passage aus dem 1940er Brief geführt: Das Verhältnis zwischen der Passage und dem heiligen Gesetz ist deutlicher geworden, die Herkunft der Konsensmeinung bezüglich des Punktes wurde ausgemacht, und die Quelle für die problematischen ersten zwei Sätzen wurde identifiziert. Dennoch kann man diese Passage aus dem 1940er Brief Shoghi Effendis nicht gerade als Musterbeispiel für klare und eindeutige Kommunikation bezeichnen – zumindest nicht wie die Formulierung in diesem erweiterten aber immer noch unvollständigen Textzusammenhang zunächst einmal ankommt. Die vielen noch offenen Fragen erregen den Verdacht, dass einiges erst durch Einsicht in die ursprüngliche Anfrage geklärt werden kann.

Zweiter Anlauf

Als die Entscheidung beim George Ronald Verlag in Oxford fiel, eine englischsprachige Ausgabe meiner Studie zu veröffentlichen,²² entschloss ich mich zu einem erneuten Versuch, eine Kopie des ur-

22 Im Jahre 2008 unter dem Titel *Time and the Bahá'í Era. A Study of the Badi' Calendar*.

sprünglichen Briefes des Nationalen Geistigen Rates der Vereinigten Staaten und Kanada zu bekommen. Dieses Mal wendete ich mich direkt an die Forschungsabteilung des Weltzentrums. In einer Korrespondenzaktion, die über drei Briefzyklen plus eine telefonische Beratung lief, bekam ich schließlich sämtliche Informationen, die ich dringend brauchte.

Es wurde mir erklärt, dass der 1940er Brief nicht allein diese eine Frage, sondern „eine große Anzahl von Fragen über verschiedene Aspekte des Bahá’í-Glaubens und die Arbeitsweise seiner administrativen Ordnung.“ beinhaltet.²³ Damit war einiges auf Anhieb klarer: Angesichts einer beträchtlichen Menge von Einzelfragen musste Shoghi Effendi sich auf die vorbereitenden Recherchen seines Sekretärs bzw. seiner Sekretäre stark verlassen. Allein der Zeitdruck, unter dem der Hüter immer stand, hätte eine aufwändige Umformulierung sämtlicher Passagen eines Briefes in dieser Größenordnung ausgeschlossen – insbesondere derjenigen Einzelantworten, die entweder von untergeordneter Wichtigkeit waren oder keine unmittelbaren praktischen Konsequenzen nach sich zogen. Mindestens teilweise traf dies bei der Frage nach der Neujahrsregelung offenkundig zu. Damit wäre für die anscheinend unpassende Charakterisierung der Neujahrsregelung mindestens Verständnis angebracht: Wohl müssten die Sätze, die aus *The Bahá’í World* abgeschrieben wurden, wegen Zeitdruck leider so bleiben, wie sie waren.

Der Hinweis auf eine „große Anzahl von Fragen“ war für mich der Auftakt, nach anderen Fragen in diesem Brief Ausschau zu halten. Eine Ocean-Recherche in *Lights of Guidance* nach Textpassagen, die im Auftrag von Shoghi Effendi an den Nationalen Geistigen Rat der Vereinigten Staaten und Kanada am 15. Mai 1940 gerichtet wurden, ergab insgesamt vier Treffer; nicht gerade eine „große Anzahl“ – wobei man annehmen darf, dass es sich in dieser

23 Mitgeteilt in einer Kommunikation der Forschungsabteilung des Bahá’í-Weltzentrums am 31. Juli 2006 and den Referenten.

Textsammlung um eine sehr selektive Auswahl aus dem gesamten Brief handelt – aber immerhin ausreichend, um einen Eindruck zu gewinnen von der Bandbreite der Einzelfragen, die beantwortet werden mussten. Um anschließend den Sprachgebrauch untersuchen zu können, werden die drei Passagen, die mit dem Punkt nichts zu tun haben, hier in der englischsprachigen Originalfassung wiedergegeben:

Regarding the interpretation of mental unfitness, this is not the same as being physically incapacitated. By the latter is meant a condition much more serious than any temperamental deficiency or disinclination to conform to the principle of majority rule. Only in rare cases when a person is actually unbalanced, and is admittedly proved to be so, should the right of membership be denied him. The greatest care and restraint should be exercised in this matter.²⁴

Regarding the age of fifteen fixed by Bahá'u'lláh; this relates only to purely spiritual functions and obligations and is not related to the degree of administrative capacity which is a totally different thing, and is, for the present, fixed at twenty-one.²⁵

In connection with the selection of particular photographs of 'Abdu'l-Bahá for circulation among the friends, the Guardian strongly feels that no definite ruling should be laid down establishing the superiority or distinction of any particular photograph. The friends should be left quite free to use their individual independent judgement in this matter.²⁶

Ich behaupte, dass vieles in diesen Auszügen das Sprachniveau Shoghi Effendis nicht erreicht. Einige Indizien:

Regarding the interpretation of mental unfitness, this is not the same as being physically incapacitated. By the latter is meant...
Zunächst eine einfache Korrektur: statt „by the latter“ (mit Letzterem) sollte es ja „by the former“ (mit Ersterem) heißen. Dieser

24 *Lights of Guidance* Nr. 194, S. 55.

25 *Lights of Guidance* Nr. 515, S. 154.

26 *Lights of Guidance* Nr. 1623, S. 486.

eigentlich verzeihliche Fehler deutet lediglich auf den Stress hin, unter dem dieser Brief offenkundig zusammengestellt wurde. Noch aufschlussreicher ist der grammatische Fehler im ersten Satz. Worauf bezieht sich das Wort „this“? Von dem Satzbau ausgehend kann es streng genommen nur „interpretation of mental unfitnes“ sein. Dieser Satz sagt also folgendes aus: „Geistige Untauglichkeit auszulegen“ ist nicht gleichzusetzen mit „körperlich behindert zu sein“. Über diese gänzlich unsinnige Feststellung hinaus ist das Wort „interpretation“ auch problematisch: es sollte entweder (a) „meaning“ oder „definition“, (b) „identification“ oder „prognosis“, (c) „ramifications“ oder „consequences“, oder (d) „assessment“ oder „toleration“ heißen, je nachdem, was tatsächlich gemeint wird. Damit nicht genug:

Only in rare cases when a person is actually unbalanced, and is admittedly proved to be so, should the right of membership be denied him.

Ein Zugeständnis („admission“) kann nur von jemand eingeholt werden, der etwas verbergen will – also bliebe als einzige logisch sinnvolle Auslegung des Ausdrucks „admittedly proved to be so“ die folgende: Nur wenn eine labile Person ihren bedauernswerten geistigen Zustand *selbst* preisgibt, kann man ihr die Mitgliedschaft verweigern. Nun, es gibt eine ganze Reihe von Wörtern – „officially“, „medically“, „professionally“, „conclusively“, „adequately“, „demonstrably“, um nur einige zu nennen – die in diesem Zusammenhang sinnvoll gewesen wären. Mit Sicherheit hätte Shoghi Effendi ein passenderes Wort gefunden.

Nebenbei sollte es „cases where“ heißen, und nicht „cases when“ – was Shoghi Effendi ja wußte: Ersteres kommt z.B. in *Advent of Divine Justice* und *World Order of Bahá'u'lláh* vor, Letzteres nur in Briefen, die in seinem Auftrag geschrieben wurden.

Diesem Satz fehlt einfach die gewohnheitsmäßige Akribie des Sprachstils Shoghi Effendis. Der Hüter wusste nur zu gut, wie sehr die Gläubigen an seinen Äusserungen hingen, und es war ihm klar, dass eine unachtsame Wortwahl u. U. verheerende Folgen hätte mit sich bringen können.

Die zweite Passage stellt ebenfalls eine Reihe sprachlicher Ungeschicklichkeiten zur Schau:

... the degree of administrative capacity which is a totally different thing, [Komma zu viel] and [„which“ fehlt] is, for the present, fixed at twenty-one.

Statt „degree of administrative capacity“ sollte es z. B. heißen: „the age at which aptitude for administrative activity may be assumed“ (= das Lebensalter, ab dem die Eignung für administrative Tätigkeit angenommen werden kann). Wie es hier so salopp ausgedrückt wird, müsste sich der Leser eine Skala des administrativen Leistungsvermögens vorstellen, für welche die Zahl einundzwanzig irgendeinen nicht weiter spezifizierten Schwellenwert darstellt. Es wird hier ausgesagt, dass „fünfzehn“ auf dieser Skala nicht dasselbe bedeutet wie „fünfzehn“ als Lebensalter. Natürlich liest ein Leser mit eingeschaltetem Verstand und enträtselt, so weit es ihm gelingt, die verbockte Botschaft. Trotzdem kann eine solche Wiederherstellung des Sinnvollen aus dem unsinnig Ausgedrückten u. U. sehr leicht misslingen.

Das fehlende Wort „which“ führt zu einem ungrammatikalischen Satzgefüge, in der eine Kopula („is [a totally different thing]“, = ist [eine ganz andere Sache]) und ein Passiv-Hilfsverb („is [fixed at twenty-one]“, = wird [auf einundzwanzig festgelegt]) ein gemeinsames Subjekt teilen. Das fehlende Komma macht aus einem parenthetischen einen modifizierenden und somit sinnentstellenden Relativsatz, und das überflüssige Komma deutet auf Interpunktion nach Satzrhythmus statt nach grammatischer Funktion: eher ein Zeichen, dass der Urheber – im Gegensatz zu Shoghi Effendi – die Regeln der Interpunktion nicht beherrscht.

Angesichts der Häufung der Wort-, Interpunktions- und Satzfehler der ersten zwei Passagen kann man die vollständige Richtigkeit der dritten Passage nur mit Verblüffung feststellen. Bald entdeckt man aber den Grund dafür, und zwar in den Worten „the Guardian strongly feels“: Hier geht es um eine Angelegenheit, die Shoghi Effendi für sehr wichtig hielt – wichtig genug, so dass er offen-

sichtlich die Zeit nahm, die Formulierung zu überprüfen und nachzukorrigieren.

In Anbetracht des präzisen, treffsicheren und grammatisch fehlerfreien englischsprachigen Schreibstils des Hüters gibt es also genügend textinterne Hinweise, die auf einen Antwortbrief mit unterschiedlichen Urhebereigenschaften hindeuten: Passagen, die der Sekretär weitgehend selbständig getextet hatte und die Shoghi Effendi trotz eklatanter sprachlicher Ungereimtheiten durchgehen lies, neben Passagen, die deutliche Anzeichen für die Mitwirkung des Hüters liefern. Ungeklärt bleibt der Status des vierten Auszugs aus dem Brief vom 15. Mai 1940, nämlich die Passage bezüglich der Neujahrsregelung. Dass diese Passage teilweise aus vorhandenen Materialien zusammengestellt wurde, wurde schon festgestellt; und diese Tatsache deutet eindeutig auf die Mitwirkung des Sekretärs hin. Deshalb lautet die Frage: Inwieweit ist die Zusammensetzung dieser Passage überhaupt auf Anweisungen bzw. auf die direkte Beteiligung des Hüters zurückzuführen?

Es gibt gewisse textinterne Indizien, positive wie negative, die für eine aktive Mitwirkung Shoghi Effendis sprechen. Ein positiver Indiz ist zum Beispiel der Einschub „wie Bahá'u'lláh erklärt hat“: Da es sich um eine Umschreibung handelt – dazu noch aus einer Quelle, die nicht einmal von Bahá'u'lláh stammt – wäre es allein das Vorrecht Shoghi Effendis zu entscheiden, ob sie im Sinne Bahá'u'lláhs ist oder nicht. Ergänzend dazu gibt es auch negative Indizien, die für eine eingreifende Beteiligung seitens des Hüters sprechen: nämlich das Fehlen von Beispielen schriftsprachlicher Unbeholfenheit, wie sie in den ersten zwei der angeführten Passagen aus dem gleichen Brief in solch hemmungsloser Fülle vorhanden sind. Aber diese Indizien werfen auch ein Rätsel auf: Wenn man annimmt, dass Shoghi Effendi an der Formulierung beteiligt war, dann müsste man die Verantwortung für die vorhin diskutierten inhaltlichen Unzulänglichkeiten konsequenterweise dem Hüter zuschreiben. Diese Haltung ist nicht deswegen problematisch, weil der Hüter erhaben über jede Rechenschaft steht, sondern deswegen, weil derartige Kommunikationsmängel seitens des Hüters gänzlich

untypisch für ihn sind. Es müssen einfach Gründe geben, warum der Text so ist, wie er da steht, Gründe, die textintern nicht zu entdecken oder zu errahnen sind.

Die Einbeziehung weiterer Auszüge aus dem Brief vom 15. Mai 1940 hat wieder zu neuen Erkenntnissen geführt – nicht nur über den Umfang des Briefes im Allgemeinen, sondern auch spezifisch über die Neujahrsregelungs-Passage und die mögliche Rolle Shoghi Effendis bei deren Entstehung. Allerdings werfen diese neuen Erkenntnisse auch neue Probleme auf, ohne dabei bestehende Probleme zu lösen. Insbesondere leistet der erweiterte Textzusammenhang keine Hilfe bei der zentralen Frage der Deutung des Satzes, in dem der Bezugsort erwähnt wird.

Neben dem Hinweis auf den umfangreichen Inhalt der Anfrage des amerikanischen Nationalen Geistigen Rates stellte mir die Forschungsabteilung des Bahá'í-Weltzentrums eine Kopie desjenigen Teils dieser Anfrage bereit, auf den sich die Passage über die Neujahrsregelung bezieht. Er lautet:

The ... Chicago Assembly suggests that the NSA determine the correct date of Naw-Rúz astronomically and notify the believers in advance, to prevent confusion. The Egyptian statement declares that Naw-Rúz begins when the sun enters the sign of Aries, and the reckoning of the beginning of spring is made by the astronomical observatories for years in advance. The NSA could obtain the information from the Naval Observatory each year. However, the question is raised whether the determination of Naw-Rúz should come from the Bahá'í World Center.

Auf Deutsch:

Der ... Rat von Chicago schlägt vor, dass der NGR das korrekte Datum von Naw-Rúz auf astronomischer Basis festlege und die Freunde im Voraus benachrichtige, um Unsicherheit zu vermeiden. Die ägyptische Erklärung sagt aus, dass Naw-Rúz dann beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen des Widlers eintritt, und der Frühlingsanfang wird von den astronomischen Sternwarten schon Jahre im Voraus berechnet. Der NGR könnte jedes Jahr

die Daten vom Marinenobservatorium bekommen. Es stellt sich indes die Frage, ob die Bestimmung von Naw-Rúz vom Bahá'í-Weltzentrum kommen sollte. [Übers. d. Verf.].

Die Überraschung war nicht gering. Es ist unschwer zu erkennen, dass der Text vollständig anders lautet als alles, was anhand von Textindizien aus der Antwort Shoghi Effendis hätte rekonstruiert werden können. Der Text ist im Grunde genommen gar keine Fragestellung, sondern ein Vorschlag. Nur nebenbei und ganz am Ende wird im Rahmen dieses Vorschlags eine noch offene Frage erörtert – als stünde der Vorschlag selbst nicht zur Debatte, als bliebe zum Schluss nur noch die Ausführungszuständigkeit zu klären.

Dieser Vorschlag nimmt eindeutig, wenngleich implizit, auf den gregorianischen Kalender Bezug. Da Naw-Rúz gemäß des Badí'-Kalenders per Definition immer mit dem 1. Bahá' zusammenfällt,²⁷ bedarf dies ja keiner weiteren Festlegung, weder auf astronomischer noch auf sonst irgendeiner Basis. Folglich kann sich der Ausdruck „das korrekte Datum von Naw-Rúz ... festlegen“ streng genommen nur auf die Datumsentsprechung in einem *anderen*, im Westen eben dem gregorianischen, Kalendersystem beziehen. Auch wenn er eventuell einen Ausrutscher wittert – statt „Datum“ hätte es vielleicht „Tag“ heißen sollen – reagiert Shoghi Effendi berechtigterweise auf das Gesagte.

Die in diesem Vorschlag erwähnte „ägyptische Erklärung“ ist eine vom Nationalen Geistigen Rat Ägyptens und des Sudan in den frühen dreißiger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts aufgestellte Urkunde. (Deren historischer Stellenwert, der von Shoghi Effendi eingehend geschildert wurde,²⁸ spielt für die gegenwärtige Betrachtung keine Rolle.) Der arabischsprachige Originaltext erschien 1936 in *The Bahá'í World*,²⁹ und es folgte 1940 eine persische Überset-

27 *Kitáb-i-Aqdas* 111, S. 70.

28 Shoghi Effendi, *Gott Geht Vorüber*; Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag²1974, S. 417 (Für diesen Hinweis bin ich der Forschungsabteilung des Bahá'í-Weltzentrums zu Dank verpflichtet).

29 *The Bahá'í World*, Vol. VI (1934-1936), S. 363 - 379.

zung.³⁰ In dieser Urkunde, die sich in erster Linie mit Ehe- und Erbrecht befasst, befindet sich ein einziger Absatz (Artikel 52), der sich mit dem Kalender überhaupt befasst. Er ist im Wesentlichen eine Umschreibung des heiligen Gesetzes, wie sie im *Kitáb-i-Aqdas* erklärt wird.³¹ Das arabischsprachige Original lautet:

tanqasimu's-sannatu'l-bahá'íat ilá tis'at 'ashr shahran khiláfa'l-ayyámi'z-zá'idat wa tabtadi'u bi-dukhúli'sh-shams fí burji'l-hamal wa yakúnu ra'isu's-sannat huwa'l-yawmu'lladhí yahşulu fíhi dhálika'l-intiqál wa lau bi-da'iqat wáhidat qabla'l-ghurúb.³²

Auf Deutsch:

Das Bahá'í-Jahr ist in neunzehn Monate geteilt, abgesehen von den überzähligen Tagen, und es beginnt mit dem Eintritt der Sonne in das Zeichen des Widders, anfangend mit dem Tag, während dessen der Übergang in den Widder stattfindet, selbst wenn [dies sich] eine Minute vor Sonnenuntergang [ereignet].

Mit aller Wahrscheinlichkeit lag dem amerikanischen Nationalen Geistigen Rat die inhaltsgetreue, wenn auch sprachlich etwas unbeholfene, persische Übersetzung vor:³³

30 *The Bahá'í World*, Vol. VIII (1938-1940), S. 493 - 499, sowie Vol. IX und X.

31 *Kitáb-i-Aqdas* 16, S. 33; 127, S. 75; „Fragen und Antworten“ Nr. 35, S. 133.

32 Mein Dank gilt Dr. Armin Eschraghi für seine Überprüfung der Umschrift.

33 Es ist auch denkbar, dass der amerikanische Nationale Geistige Rat im Besitz einer Kopie der 1939 in Indien angefertigten englischsprachigen Übersetzung war: Vgl. den im Auftrag Shoghi Effendis geschriebenen Brief vom 26. November 1939 an den Nationalen Geistigen Rat Indiens: „The copy of the English translation of the compilation on 'Bahá'í Laws on Matters of Personal Status' which you had submitted for the Guardian's consideration has safely reached him, and while he does not advise that your Assembly should proceed with the publication of the English text at present, he has no objection to its being translated and published in Urdu and Burmese. As to the Iranian translation of the same; the friends in Iran have already completed this work, and the Guardian would therefore advise that you consult the Iranian National Spiritual Assembly on the subject before deciding to publish the text of the Iranian translation.“ Shoghi Effendi, *Messages to the Indian Subcontinent*, S. 183.

sál behá'í beh núzdah máh taqsím míshavad. be-'aláve-ye ayyám-e zá'edeh va ibtedá-ye an dochúl-e áftáb ast dar borje hamal keh mabdá'e sál gerefteh míshavad. va an-rúzist keh ín inteqál-e áftáb be-borj-e hamal şúrat gírad va lú yek dagigeh qabl az ghorúb báshad.

In der ägyptischen Erklärung wird auf „Das Buch der Fragen und Antworten“ (*ketáb-e su'ál va javáb*) häufig hingewiesen: Nach Aussage der Autoren der ägyptischen Erklärung diene ihnen also dieses Dokument, das als unabdingbarer Bestandteil des Heiligsten Buches gilt, als Vorlage. Überdies lehnt sich die „eine Minute“-Klausel offenkundig an die in den „Fragen und Antworten“ befindliche Aussage Bahá'u'lláhs an, so wie der Ausdruck *al-ayyámi'z-zá'idar* sich an die Wortwahl Bahá'u'lláhs im *Kitáb-i-Aqdas* Vers 16 anlehnt: Artikel 52 stellt somit nachweislich eine bewusste Wiedergabe des heiligen Gesetzes des *Kitáb-i-Aqdas* dar. Es ist daher wahrscheinlich, dass sich der Einschub „wie Bahá'u'lláh erklärt hat“ im ersten Teil der Passage aus dem 1940er Brief nicht auf den von Nabil abgeleiteten Text in *The Bahá'í World*, sondern auf Artikel 52 der ägyptischen Erklärung bezieht. Damit ist eine gravierende Beanstandung nunmehr gegenstandslos.

Es ist zu beachten, dass der Nationale Geistige Rat Shoghi Effendi zu keinerlei Erläuterung oder Stellungnahme bezüglich des Punktes animiert: Weder in der Wortwahl des eigentlichen Textes noch in der ägyptischen Erklärung ist dieses Thema auch nur ansatzweise angesprochen. U. a. bedeutet dies, dass der Satz „Was den ... Punkt angeht, so ist dies eine Angelegenheit ...“ den vorausgegangenen Brief keineswegs aufgreift, sondern er ist eine frei gewählte Formulierung: Hätte Shoghi Effendi den Sachverhalt „Punkt“ bzw. dessen durch das Wort „Angelegenheit“ implizierte Verallgemeinerung vermeiden wollen, so wäre er völlig frei gewesen, sich anders auszudrücken.

Des Weiteren ist klar, dass Shoghi Effendi das Thema – die „Angelegenheit des Punktes“ also – aus eigenem Beweggrund einführte. Für den, der ohnehin der Auffassung ist, der Punkt sei untrennbar an die Neujahrsbestimmung gebunden, ist der Grund offenkundig:

Shoghi Effendi führe den Punkt eben deswegen in die Diskussion ein, weil er zum Thema Neujahrsbestimmung einfach dazu gehöre. Deswegen gebe es überhaupt keinen Anlass, trotz neugewonnener Kenntnis des Textes des Nationalen Geistigen Rats die Auslegung der Antwort Shoghi Effendis auch nur im Geringsten zu überdenken. Es sei sicherlich interessant zu wissen, was dem Geistigen Rat damals am Herzen lag, aber für das Verständnis des Textes Shoghi Effendis sei dies nicht weiter von Belang: Die Worte des Hüters folgen ihrer eigenen Rationalität, sie stehen für sich, in keinerlei Abhängigkeit vom erweiterten kommunikativen Zusammenhang, autark und souverän.

Dies mag in manchen Fällen stimmen, wie z. B. in den längeren Briefen Shoghi Effendis an die Bahá'í-Weltgemeinde. Im vorliegenden Fall geht diese Haltung allerdings an gewissen Unstimmigkeiten, die nicht so leicht von der Hand zu weisen sind, vorbei. Lediglich vom dritten Teil der Antwort Shoghi Effendis kann man wohlwollend behaupten, er sei dem ihm Vorausgegangenen angemessen, und auch hier ist die Euphorie begrenzt: Ein dargebotener Vorschlag will angenommen oder abgelehnt werden, die Aufforderung zum einstweiligen Nichtstun wirkt eher ausweichend. Sonst hat die Antwort mit dem Text des Briefes vom Nationalen Geistigen Rat überhaupt keine erkennbaren Berührungspunkte. Der Geistige Rat demonstriert Vertrautheit sowohl mit den astronomischen Verhältnissen als auch mit der Wirkung des Gesetzes, wie dieses in der ägyptischen Erklärung und übrigens auch im *Kitáb-i-Aqdas* steht. Der erste Teil der Antwort Shoghi Effendis beschäftigt sich somit mit einer Frage, die überhaupt nicht gestellt wurde, und zwar in einer Weise, welche die Sachlage wesentlich unzufriedenstellender darstellt als die Ausführungen sowohl in der ägyptischen Erklärung als auch in den vorausgegangenen Äußerungen des Nationalen Geistes Rates. Der zweite Teil der Antwort geht ebenfalls auf einen Sachverhalt ein, der in der Anfrage überhaupt nicht angesprochen wurde. Und wiederum ist die Mitteilungsabsicht nicht schlüssig: Bezüglich eines angeblich zentralen Aspektes, ohne den das Gesetz vermeintlich nicht vollständig ist, von dem der Geistige Rat jedoch

keine Sachkenntnis vorweist, wird nichts mehr als eine wage Andeutung gemacht. Tatsächlich ist bis zum heutigen Tag noch nicht eindeutig klar, wofür genau der Punkt da sein soll. So versteht die deutschsprachige Version der Erläuterung im *Kitáb-i-Aqdas* diesen Punkt als „Meßpunkt für die Feststellung der Frühjahrs-Tagundnachtgleiche“,³⁴ d. h. als Standort eines Messverfahrens, wohingegen die englischsprachige Ausgabe über „a particular spot on earth which will serve as the standard for the fixing of the time of the spring equinox“ berichtet, wonach der Punkt eher als Parameter zu einem Berechnungsvorgang fungieren soll. Auch wenn er die Benennung des endgültigen Punktes unbedingt vermeiden wollte, hätte Shoghi Effendi die vorgesehene Funktion des Punktes zumindest präzisieren können, wenn er so maßgebend sein soll.

Aber es gibt eine andere Art und Weise, die Reaktion Shoghi Effendis zu betrachten. Man muss sich vor Augen halten: Durch den Vorschlag, den Neujahrstag auf der Basis des wahren Frühlingpunktes zu bestimmen, verlangte der amerikanische Rat effektiv die sofortige Inkraftsetzung des heiligen Gesetzes. Dieser Vorschlag war aus triftigen Gründen, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, nicht annehmbar. Statt den Vorschlag einfach abzublocken, bot der Hüter eine genaue Erklärung an, warum er bei allem Verständnis und in voller Anerkennung der besten Absichten des Geistigen Rates diesen Vorschlag nicht aufgreift. Der dreiteiligen Antwort Shoghi Effendis wohnen nämlich die drei Teile eines klassischen Syllogismus inne. Damit soll nicht behauptet werden, Shoghi Effendi hätte seine Antwort absichtlich in der Form eines Syllogismus formuliert. Vielmehr kann man anhand seiner Formulierungen auf das Gedankengebäude schließen, das die Grundlage seiner Erwägungen und schließlich seiner Antwort war. Dieses Gedankengebäude lässt sich sodann als Syllogismus darstellen, der wiederum durch die Struktur der Antwort durchscheint.

34 *Kitáb-i-Aqdas*, Erläuterung Nr. 26, S. 201.

Syllogismen beinhalten nichts weiter als ganz gewöhnlichen, wenn auch akribisch strukturierten, Menschenverstand. Ein Syllogismus besteht aus drei Propositionen, zwei Prämissen (etwa „Behauptungen“) und einem logischen Schluss. Typischerweise ist die erste Prämisse eine allgemeine, die zweite eine partikuläre Aussage, aber diese Anordnung ist nicht zwingend. Die Integrität des logischen Schlusses hängt von der Gültigkeit der zwei Prämissen ab, die deswegen sorgfältig begründet werden sollten. Eine Prämisse gilt dann als begründet, wenn sie axiomatisch oder empirisch belegbar ist oder wenn sie selbst das Ergebnis – der logische Schluss – eines gültigen Syllogismus ist. Eine syllogistische Beweisführung ist von daher gesehen eine Hierarchie von ineinandergeschachtelten Syllogismen, die theoretisch so weit in die Tiefe hinabreichen kann, bis nur noch axiomatische oder empirische Aussagen übrig bleiben. Normalerweise hört die Begründungskette jedoch dann auf, wenn die Begründung für jeden rational denkenden Mensch annehmbar ist (somit wird nicht nur unnötige Arbeit, sondern auch die Gefahr des unendlichen Regresses vermieden).

Im vorliegenden Fall entsprechen die drei Teile des Syllogismus – Obersatz, Untersatz, logischer Schluss – den drei Teilen der Passage aus dem 1940er Brief. Die erste Prämisse (der Obersatz) besteht aus der Umschreibung des Gesetzes aus dem *Kitáb-i-Aqdas*:

Bezüglich Naw-Rúz: Sollte sich die Frühjahrs-Tagundnachtgleiche vor Sonnenuntergang am 21. März ereignen, so wird an diesem Tag gefeiert. Wenn dies nach Sonnenuntergang geschieht, so ist Naw-Rúz, wie Bahá'u'lláh erklärt hat, am 22. März zu feiern.

Das Wesentliche an dieser Aussage im Sinne des Syllogismus ist die Tatsache, dass der Naw-Rúz-Tag durch das Zusammentreffen von zwei Ereignissen bedingt wird, dem Augenblick des Frühlingsäquinoktiums und dem Beginn des Sonnenuntergangs. Mit anderen Worten: Diese zwei Begriffe bedingen die Bedeutung des Begriffs „Naw-Rúz-Tag“. Während der Begriff „Frühlingsäquinoktium“ unproblematisch ist, bleibt die Definition von „Sonnenuntergang“

im Sinne des Gesetzes noch offen. Reduziert auf das Allerwesentlichste lautet der Obersatz also wie folgt:

Die Inkraftsetzung des heiligen Gesetzes bezüglich der Feststellung des Naw-Rúz-Tages setzt eine eindeutige Definition des Begriffs „Sonnenuntergang“ im Sinne des Gesetzes voraus.

Nach diesem Verständnis beinhaltet diese Aussage doch alles, was für die beabsichtigte Botschaft notwendig ist. Sie ist gar keine Belehrung über die gregorianische Entsprechung des 1. Bahá'í, sondern sie ist die Darlegung der wesentlichen Kriterien eines beiderseits schon bekannten, durchaus verstandenen und völlig akzeptierten Tatbestands, um den Rahmen für die darauffolgenden Aussagen zu setzen. Ein Einmaleins über die Merkmale des Gesetzes war ja gar nicht nötig; soviel hatte der Text des Vorschlags des amerikanischen Nationalen Geistigen Rates schon deutlich demonstriert. Das Beispiel des Naw-Rúz-Tages in Verbindung mit dem 21. März veranschaulicht nur, welche Mehrdeutigkeit durch den ungeklärten Status des Sonnenuntergangs entsteht.

Kurzum: Wenn die Funktion dieses Teils der Passage aus dem 1940er Brief nicht als Informationsvermittlung, sondern als Prämisse betrachtet wird, dann ist die Irritation über den gregorianischen Bezug und über die vielen verschwiegenen Ausnahmesituationen auf einmal verschwunden.

Nach dieser Sichtweise dient der mittlerweile gerechtfertigte Einschub „wie Bahá'u'lláh erklärt hat“ als formale Begründung der Prämisse. Da für die Bahá'í die Aussage Bahá'u'lláhs im Sinne des Syllogismus schon als axiomatisch gilt, wäre es überflüssig gewesen, ihretwegen eine tiefergehende Beweisführung zu unternehmen.

Die zweite Prämisse (der Untersatz) besteht aus der Aussage bezüglich des Punktes:

Was den als Richtmaß zu betrachtenden Punkt angeht, so ist dies eine Angelegenheit, über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen.

Das Wort „müssen“ in dieser Prämisse ist wichtig: Wie es sich in der Folge herausstellen wird, spielt es eine entscheidende Rolle in der Entfaltung des Syllogismus.

Der logische Schluss (durch das Wort „daher“ eingeleitet), die aus diesen zwei Prämissen folgt, lautet:

Daher braucht der amerikanische Geistige Rat in dieser Angelegenheit vorerst nichts zu unternehmen.

Dabei ist der Ausdruck „braucht“ ... vorher nichts zu unternehmen“ meines Erachtens eine sanfte Aufforderung an den Nationalen Geistigen Rat, dieses Vorhaben restlos fallen zu lassen: Es liegt schlicht und einfach nicht in seinem Zuständigkeitsbereich.

Es gilt nun, den Untersatz – die den Punkt betreffende Prämisse – etwas näher zu beleuchten. Es gibt zwei Aspekte, die der näheren Untersuchung bedürfen. Der erste hat mit dem Sachverhalt selbst zu tun:

Was den als Richtmaß zu betrachtenden Punkt angeht ...

Dem Vorbild des iranischen Nationalkalenders zufolge müsste der Begriff Sonnenuntergang den „Augenblick des Sonnenuntergangs auf einem bestimmten Punkt der Erde“ bedeuten, was die Ernennung eines als Richtmaß zu betrachtenden Punktes folgerichtig voraussetzen würde. Dieses Verständnis würde als Erklärung für die Beschäftigung mit dem Punkt durchaus genügen. Aber es existiert auch eine denkbare Umsetzung des offenbarten Gesetzes, welche die Verwendung eines Punktes eben *nicht* voraussetzt.³⁵ Allein schon die Tatsache, dass der Bezugspunkt eine denkbare Option, wenngleich aus technischer Sicht keine absolute Notwendigkeit ist, macht die Definition des Begriffs Sonnenuntergang im Sinne des Gesetzes unvollständig. Folglich ist die Feststellung, dass die Frage des Punktes die Definition des Sonnenuntergangs in irgendwelcher Weise berührt, keineswegs gleichbedeutend mit der Feststellung, dass die Verwendung eines Punktes unabdingbar ist. Unbestreitbar ist allein die Tatsache, dass im Rahmen des Begriffs Sonnenuntergang ein Klärungsbedarf bezüglich des Punktes existiert.

Der zweite Aspekt hat mit der Frage der Zuständigkeit zu tun:

... dies ist eine Angelegenheit, über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen.

35 Siehe *Die Zeit im Bahá'í-Zeitalter*, S. 171-178.

Im Gegensatz zum Obersatz bietet uns Shoghi Effendi hier keine explizite Beweisführung. Trotzdem ist diese Prämisse in der Tat begründet, und zwar in stichhaltiger Weise mit einem verschachtelten Syllogismus, der lautet:

Obersatz: Über sämtliche Angelegenheiten, die in den Schriften nicht ausdrücklich erwähnt werden, muss das Universale Haus der Gerechtigkeit entschieden.

Untersatz: Der Punkt ist eine Angelegenheit, die in den Schriften nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Logischer Schluss: Über die Angelegenheit des Punktes muss das Universale Haus der Gerechtigkeit entschieden.

Gemäß dieses Textverständnisses fällt die thematisierende Satzbetonung also nicht auf „entscheiden“, sondern auf „das Universale Haus der Gerechtigkeit“:

Was den als Richtmaß zu betrachtenden Punkt angeht, so ist dies eine Angelegenheit, über die *das Universale Haus der Gerechtigkeit* [und sonst niemand; Anm. D. Verf.] wird entscheiden müssen.

Die Begründung des inneren Obersatzes liegt wie vorhin im autoritativen Schrifttum – in diesem Fall im Kleineren Bund, der spezifiziert, dass das Auslegungsmonopol bezüglich des offenbarten Wortes beim Hütertum liegt, wohingegen jeder Sachverhalt, der in den Schriften nicht ausdrücklich erwähnt wird, „eine Angelegenheit“ ist, „über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden müssen“, oder wie es im Willen und Testament ‘Abdu’l-Bahás erklärt wird:

*Dem Heiligsten Buche muß sich jeder zuwenden, und was darin nicht ausdrücklich verwahrt ist, ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit vorzulegen.*³⁶

Shoghi Effendi gab sich äusserste Mühe, die vorgeschriebene Unterteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Hütertum und dem Haus der Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten, und er sagt unmissverständlich aus,

... daß der Hüter des Glaubens zum Ausleger des Wortes gemacht und dem Universalen Haus der Gerechtigkeit die Gesetzgebungsgewalt für die Gegenstände verliehen worden ist, die nicht ausdrücklich in den Lehren offenbart sind. Die Auslegung durch den Hüter ist innerhalb seines Bereiches ebenso autoritativ und bindend wie die Entscheidungen des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit, dessen ausschließliches Recht und Privileg es ist, über solche Gesetze und Anordnungen zu befinden und letztgültig zu entscheiden, die Bahá'u'lláh nicht ausdrücklich offenbart hat. Keine von beiden Institutionen kann und wird je in das geweihte und festgelegte Gebiet der anderen übergreifen, keine von ihnen versuchen, die besondere, unbestrittene Amtsgewalt zu schmälern, mit der beide von Gott her ausgestattet wurden.³⁷

Der Untersatz des inneren Syllogismus –

Der Punkt ist eine Angelegenheit, die in den Schriften nicht ausdrücklich erwähnt wird –

macht deutlich, dass diese Klausel des Kleineren Bundes im vorliegenden Fall greift. Würde nach der autoritativen Auslegung Shoghi Effendis der Punkt ausdrücklich in den Lehren offenbart – und das würde heißen, Shoghi Effendi hätte „Fragen und Antworten“ Nr. 35 so verstanden, wie Nabil es offensichtlich tat – dann läge die Angelegenheit eindeutig in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich. Dann hätte er die Entscheidung zwar beliebig aufschieben können, eventuell bis auf seine Nachfolge im Amt, nicht jedoch auf das Haus der Gerechtigkeit. Im umgekehrten Fall – mit der An-

36 'Abdu'l-Bahá, *Testament* Teil II: 8, in: *Dokumente des Bündnisses* (Langenhain 1989), S. 52.

37 Shoghi Effendi, *Die Weltordnung Bahá'u'lláhs*, S. 215.

nahme also, dass das offenbarte Wort in der Punkt-Angelegenheit nichts impliziert – ist kein Hüter der Sache Gottes von Amts wegen imstande, die Frage zu klären: Sonst würde er „in das geweihte und festgelegte Gebiet“ des Universalen Hauses der Gerechtigkeit „übergreifen“ und somit ihre „besondere, unbestrittene Amtsgewalt ... schmälern.“ „Dies ist eine Angelegenheit“, lautet die zwingende Schlussfolgerung, „über die das Universale Haus der Gerechtigkeit wird entscheiden *müssen*.“

Es gibt gewiss zahlreiche Beispiele von einstweiligen Entscheidungen Shoghi Effendis in Angelegenheiten, über die das Schrifttum schweigt, die aber aus rein operativen Gründen auf die Einsetzung eines Universalen Hauses der Gerechtigkeit nicht hätten warten können (z. B. die Modalitäten für die Wahl der ersten Mitglieder dieser Körperschaft), aber nur in solchen Fällen, wo nachträgliche Änderungen durch das Haus praktikabel wären. Im Falle des Punktes wäre die spätere Revision einer einstweiligen Entscheidung praktisch unmöglich, denn dies würde die Umkehrung einer schon vollzogenen Kalenderreform nach sich ziehen. Für Shoghi Effendi war eine einstweilige Regelung bezüglich des Punktes somit ausgeschlossen.

Ob, wozu und in welcher Weise der Punkt verwendet werden soll oder nicht, spielt in der angeführten Beweisführung keine Rolle: Es zählt allein die Tatsache, dass es sich dabei um einen Sachverhalt handelt, der unbedingt im Zuständigkeitsbereich des Universalen Hauses der Gerechtigkeit liegt, sowie um die daraus zwingend abzuleitende Implikation, dass gemäß der Auslegung Shoghi Effendis dem Gesetze Bahá'u'lláhs keine Aussage bezüglich des Punktes innewohnt.

Zusammenfassend: Wird die Antwort Shoghi Effendis auf das vom amerikanischen Nationalen Geistigen Rat verfochtene Vorhaben zur Inkraftsetzung dieses Aspektes des heiligen Gesetzes als eine begründete Ablehnung verstanden, so bestätigt die Antwort gleichzeitig, dass keine autoritative Grundlage existiert – auch und erst recht nicht von Shoghi Effendi – für die angenommene Unent-

behrlichkeit des Punktes, d. i. ziemlich das genaue Gegenteil von dem, was in diese Textpassage üblicherweise hineingelesen wird.

Auf die Frage, ob Shoghi Effendi die Spuren einer syllogistischen Beweisführung bewusst oder unbewusst in seiner Antwort tatsächlich hinterließ, oder ob es sich im obigen Diskurs lediglich um das suggestive Hineininterpretieren von Indizien handelt, muss jeder für sich selbst beurteilen. Vom Standpunkt der Kritik ist dennoch festzustellen, dass die oben geschilderte Lesart der Passage aus dem Brief Shoghi Effendis dem Vorschlag des ihr vorausgegangenen Briefes vom amerikanischen Nationalen Geistigen Rat in jeder Hinsicht angemessen ist:

- *Innere Kohärenz*: Als Träger der drei Propositionen eines impliziten Syllogismus stehen die drei Teile der Antwort sowohl strukturell als auch inhaltlich im engen Zusammenhang zueinander.
- *Äussere Kohärenz*: Diese Lesart steht mit den Aussagen des Báb und Bahá'u'lláhs im Einklang, sobald man von der Annahme einer unmittelbaren Anlehnung an den iranischen Nationalkalender absieht. Des Weiteren wird diese Lesart durch die Bedingungen des Kleineren Bundes unterstützt.
- *Externe Kohärenz*: Keine Form der Beweisführung genügt den Maßstäben der Vernunft besser als die dieser Lesart zugrundeliegende syllogistische. Zudem spielen in dieser Lesart die wissenschaftlich gesicherten astronomischen Verhältnisse dadurch eine Rolle, dass sie vorausgesetzt werden. Und schließlich steht diese Lesart im Einklang mit der belegbaren, wenn nicht zwingend beweisbaren, Herkunft der Konsensmeinung bezüglich des Punktes.
- *Sachdienlichkeit*: Das Hauptanliegen sowohl des Vorschlags des Nationalen Geistigen Rates als auch dieser Lesart ist die Inkraftsetzung des heiligen Kalendergesetzes.
- *Verhältnismäßigkeit*: Der Vorschlag des Nationalen Geistigen Rates stellt eine Frage bezüglich der Zuständigkeit. Diese Frage wird beantwortet.

- *Vollständigkeit*: Es bleiben keine unbeantworteten Aspekte des vorausgegangenen Vorschlags übrig.
- *Motivation*: Sämtliche Aspekte dieser Antwort werden entweder von der Sachlage oder vom erweiterten Textzusammenhang motiviert, einschließlich die ausgetüftelten Einzelheiten der Wortwahl:
 1. die zweifache Erwähnung des Sonnenuntergangs;
 2. der Einschub „wie Bahá'u'lláh erklärt hat“;
 3. die bedachte Einbeziehung des Wortes „Angelegenheit“;
 4. die Hervorhebung des Wortes „müssen“; und schließlich
 5. die Verwendung des Wortes „daher“ als Einleitung des logischen Schlusses.
- Auch sind die gregorianischen Datumsangaben motiviert, freilich nicht direkt (oder besser gesagt, nicht absichtlich) durch den vorausgegangenen Vorschlag, dennoch indirekt durch die Vorarbeit des Sekretärs, der sich eine passende Antwort in den vorhandenen Materialien ausgesucht hatte.
- *Terminologische Parallelität*: Die Termini, wie sie nach dieser Lesart verstanden werden, bauen unmittelbar auf die Termini des vorausgegangenen Vorschlags bzw. auf die darin erwähnte ägyptische Erklärung auf. Als Gegenstück zum Vorschlag, der auf dem Äquinoktium verharrt, wird in der Antwort der Sonnenuntergang explizit thematisiert.
- *Symmetrie*: Dadurch, dass sowohl die vorausgegangene Anfrage als auch die Antwort darauf sachliche Auseinandersetzungen sind mit der Frage der Inkraftsetzung eines bestimmten Aspektes des heiligen Gesetzes, spiegelt die Antwort die Beschaffenheit der Anfrage vollkommen wider.
- *Sprach- und Wissensniveau*: Diese Lesart setzt Grundwissen über die Einzelheiten des Gesetzes im *Kitáb-i-Aqdas* sowie über die daran beteiligten astronomischen Verhältnisse voraus; beide Voraussetzungen werden durch den Inhalt des vorausgegangenen Vorschlags befriedigt. Darüber hinaus müsste es im Allgemeinen als angemessen gelten, von den Mitgliedern eines

Nationalen Geistigen Rates Vertrautheit mit den Bestimmungen des Testaments ‘Abdu’l-Bahás vorauszusetzen.

Alein die Tatsache, dass diese Lesart aus allen möglichen Lesarten die demonstrierbar angemessenste Reaktion auf die vorausgegangene Anfrage des Nationalen Geistigen Rates ist, heißt nicht, dass sie in der Sache richtig ist, sondern lediglich, dass sie die Maßstäbe der Kritik am besten erfüllt. Inwieweit diese Feststellung die autoritative Bewertung des faktischen Inhalts beeinflussen mag, liegt im Ermessen derjenigen, die eines Tages diese Bewertung werden vornehmen müssen.

Ohne Einsicht in der vorausgegangenen Textstelle im Brief des amerikanischen Nationalen Geistigen Rates wäre die oben ausgeführte, mögliche Deutung des Textes nie ans Licht gekommen, denn ohne Gesamtzusammenhang sind in der Antwort Shoghi Effendis überhaupt keine Indizien zu erkennen, die auf den tatsächlichen Vorschlag des Nationalen Geistigen Rates hindeuten. Kurzum: Der Verzicht auf den erweiterten Textzusammenhang käme in diesem Fall einer Textverfälschung gleich.

Ausnahme oder Regelfall?

Man möchte gern glauben, dass die oben skizzierte Episode eine krasse Ausnahme darstellt – ein unglückliches Zusammentreffen von unterschiedlichen sprachlichen Mehrdeutigkeiten, jeder in sich harmlos und überwindbar, in ihrer gegenseitig verstärkenden Zusammenwirkung jedoch verheerend. Das hier geschilderte Fallbeispiel, müsste man erwarten, wäre dann eine außergewöhnliche Ausnahme.

Diese Erwartung ist leicht zu überprüfen und – leider muss man sagen – rasch widerlegt. In der Folge präsentiere ich mehrere Beispiele von Mehrdeutigkeiten, deren Klärung nur durch Einblick in die vorausgegangenen Fragestellungen möglich wäre. Um den Eindruck entgegenzuwirken, ich würde durch eine gezielte Auswahl aus einem größeren Korpus einen verzerrten Eindruck hinterlassen, biete ich zum Auftakt drei Beispiele an, die in Büchern vorkamen,

die ich zufälligerweise in den letzten Wochen las, während ich Gedanken für dieses Referat sammelte.

Gleich zwei Beispiele stammen aus einer medizingeschichtlichen Studie,³⁸ darunter dieses:

Zu dem Problem der Geburtenkontrolle: Weder Bahá'u'lláh noch 'Abdu'l-Bahá haben etwas direkt oder ausdrücklich zu dieser Frage offenbart. Jedoch ergibt sich aus den Bahá'í-Lehren, wenn sie sorgfältig studiert werden, dass solche Modeerscheinungen wie Geburtenkontrolle, wenn auch im Grunde nicht notwendigerweise falsch und unsittlich, dennoch verworfen werden müssen, weil sie eine wirkliche Gefahr für die Grundlagen unseres gesellschaftlichen Lebens darstellen. ...³⁹

Dazu erklärt der Verfasser der Studie:

Diese Aussage über die Geburtenkontrolle erscheint sehr strikt und eindeutig. Aus diesem Brief geht nicht hervor, ob mit Geburtenkontrolle nicht vielleicht eine „staatlich-politische“ Form der Geburtenregelung gemeint ist.⁴⁰

Darüber würde ein Einblick in die ursprüngliche Anfrage wahrscheinlich sofort Aufklärung bringen, wenn diese vorläge.

Das zweite Beispiel aus dieser Studie lautet:

Es gibt keine Hinweise in den Schriften, die es einem Bahá'í verbieten würden, seine Augen einer anderen Person oder einem Krankenhaus nach seinem Tod zu überlassen. Im Gegenteil, eine solche Handlung erscheint mir sehr großmütig.⁴¹

Der Verfasser schlussfolgert:

Die Frage, die offenbar vorausgegangen sein muss, ist – im Hinblick auf die Lebensdaten Shoghi Effendis und die damals prak-

38 Towfigh, Stephan Anis, *Das Bahá'ítum und die Medizin: Ein medizinhistorischer Beitrag zum Verhältnis von Religion und Medizin*, Frankfurt: Peter Lang 2006.

39 Zitiert in: *Gesundheit, Ernährung, Medizin und Heilung. Eine Textzusammenstellung aus dem Bahá'í-Schrifttum*, Rudolstadt: Verlag Schwarz-Klapp 2003, S. 103.

40 *Das Bahá'ítum und die Medizin*, S. 187.

41 *Gesundheit*, S. 172.

tizierten Transplantationen – höchstwahrscheinlich die nach der Zulässigkeit einer Hornhaut-Transplantation.⁴²

Für die Deutung einer Aussage Shoghi Effendis in einer Sache, für die wahrscheinlich keine weiteren Texthinweise existieren, hätte der Wortlaut der ihr vorausgegangenen Frage besseren Dienst geleistet als eine – wengleich gut nachvollziehbare – Mutmaßung.

Das nächste Beispiel entstammt einem im Rahmen eines englischsprachigen Irfan-Kolloquiums gehaltenen Referats⁴³ und betrifft einen Brief vom 14. April 1941 an einen einzelnen Gläubigen:

Your question concerning Brahma und Krishna: such matters, as no reference occurs to them in the Teachings, are left for students of history and religion to resolve and clarify.⁴⁴

Daraus ist kaum zu erkennen, worüber Studenten der Geschichte und Religion aufklären sollen. Es bedurfte eine Nachfrage an das Universale Haus der Gerechtigkeit,⁴⁵ um zu erfahren, dass die besagte Passage die Frage beantwortete, ob „Brahma betrachtet werden soll als absolute Gottheit“ bzw. ob Krishna „der Prophet der Hindu-Religion ist“ - offensichtlich Zitate aus der originalen Anfrage.

Es folgen nun einige frei gewählten Beispiele, hauptsächlich aus *Lights of Guidance*. Viele Texte, die in diesem Werk zu finden sind, erscheinen auch in *Directives from the Guardian*. Trotz der unzähligen Druckfehler sind die Auszüge in *Lights* denen in *Directives* vorzuziehen, denn *Directives* bietet keine Angaben über den Status der jeweiligen Einträge, weder darüber, ob sie vom Hüter persönlich oder in seinem Auftrag geschrieben wurden, noch darüber, ob

42 *Das Bahá'ítum und die Medizin*, S. 222.

43 Stockman, Robert, „The Bahá'í Faith and Higher Biblical Criticism“, in: Momen, Moojan, ed., *The Bahá'í Faith and the World's Religions: Papers presented at the Irfan Colloquia*, Oxford: George Ronald Press 2003, S. 112.

44 *Lights of Guidance* Nr. 1696, S. 503. Aus einem im Auftrag des Hüters an einen einzelnen Gläubigen geschriebenen Brief vom 14. April 1941.

45 Brief an einen einzelnen Gläubigen vom 1. September 1977.

sie an Geistige Räte oder an Individuen gerichtet waren. Somit ist keine Abwägung der Verbindlichkeit einzelner Aussagen möglich. Überdies sind die Auszüge undatiert, so dass relevante zeitliche Zeitzusammenhänge eventuell unentdeckt bleiben müssen. Im vorliegenden Fallbeispiel wäre es allerdings verheerend gewesen, *Directives from the Guardian* nicht herangezogen zu haben: Bei der Wiedergabe der Passage aus dem 1940er Brief Shoghi Effendis in *Lights of Guidance* fehlt der allerletzte Satz, und es wäre mit dieser um einen „überflüssigen“ Satz gekürzten Version nicht möglich gewesen, hinter der Antwort Shoghi Effendis eine Beweisführung überhaupt zu erkennen.

Und nun zu den weiteren Fällen:

With reference to ... question whether it is permissible for the Bahá'ís to see pictures; there is nothing in the Teachings that would forbid such a practice.⁴⁶

Diese Passage erscheint unter dem Stichwort „Movies“ (amerikanische Umgangssprache für „moving pictures“, d. h. Kino). Angesichts der strengen Vorschriften im Islam bezüglich bildlicher Darstellung von menschlichen und tierischen Gestalten, ist dennoch eine vorausgegangene Frage vorstellbar, in der – vielleicht nur angedeutet – eine allgemeinere Haltung hinterfragt wurde bezüglich bewegter oder auch nicht-bewegter Bilder, andererseits vielleicht Theaterdarstellungen, Opern, Ballet usw. Es besteht theoretisch auch die Möglichkeit der Verkennung der Absicht des Briefes seitens der Herausgeberin der Textsammlung, die eventuell einen auf English verfassten Brief von einem Nicht-Muttersprachler vor sich hatte, und die in den Worten „seeing pictures“ die amerikanische umgangssprachliche Redewendung für einen Kinobesuch erkannte statt des missglückten Griffs nach dem Ausdruck „looking at pictures“. Reine Mutmaßung? Gewiss. Möglichkeit? Zweifelsohne.

46 *Lights of Guidance* Nr. 341, S. 99. Aus einem im Auftrag des Hüters geschriebenen Brief an den Nationalen Geistigen Rat Indiens vom 14. Dezember 1940.

Wahrscheinlichkeit der eventuellen Deutungsverschleierung? Ohne Originalbrief nicht feststellbar.

You have asked as to what point in man's evolution he becomes conscious of self. This consciousness of self in man is a gradual process, and does not start at a definite point. It grows in him in this world and continues to do so in the future spiritual world. Man can certainly recall past experiences in his evolution, and even when his soul leaves this world it will still remember its past.⁴⁷

Die Mehrdeutigkeit liegt hier in das Wort „evolution“, die auf English ein breiteres Konnotationsfeld besitzt als die gleiche Vokabel auf Deutsch. Diese Antwort Shoghi Effendis bezieht sich vermutlich auf die Frage der seelischen Entwicklung des Einzelnen. Aber die ihr vorausgegangene Frage – so wie sie hier zusammengefasst wird – zielt womöglich auf einen völlig anderen Entwicklungsvorgang hin, nämlich den Punkt in der Evolution der *Spezies* Mensch, an dem er Selbstbewusstsein erlangt. Ließe sich diese Antwort in vernünftiger Weise auf eine derartige Frage beziehen?

Man's evolution is both individual and collective, because of his twofold relationship to himself and to the society in which he lives. Individual evolution starts with the early stages of one's existence. Consciousness too grows with this evolution.⁴⁸

Diese Antwort hinterlässt den Eindruck, als stünde sie in engerer Verbindung mit dem vorigen Beispiel – ein Eindruck, die durch die geringe Zeitspanne von etwas weniger als zwei Monaten zwischen den beiden Antworten noch bekräftigt wird. Wenn die zweite Anfrage tatsächlich vom selben Individuum stammt, so müsste allein aus Höflichkeitsgründen eine Bezugnahme auf den bisherigen Briefwechsel vorkommen, wie z. B. „I thank you for your letter of 20th November 1937, in which you kindly responded to my question

47 *Lights of Guidance* Nr. 392, S. 115. Aus einem im Auftrag Shoghi Effendis an einen einzelnen Gläubigen geschriebenen Brief vom 20. November 1937.

48 *Lights of Guidance* Nr. 393, S. 115. Aus einem im Auftrag Shoghi Effendis an einen einzelnen Gläubigen geschriebenen Brief vom 14. Januar 1938.

...“. Dann wäre auch klar, dass die erste Antwort Shoghi Effendis das ursprüngliche Informationsbedürfnis nicht restlos abdeckte. Vielleicht aus demselben Grund, der schon vorhin vermutet wurde? Diese (Folge)antwort geht allerdings sowohl auf die Entwicklung des Einzelnen wie auch auf die des Menschen als (soziale) Gruppe ein. Wären einem die Einzelheiten des Briefwechsels bekannt, würde er aus dieser Antwort eventuell wertvolle Rückschlüsse auf die frühere Antwort gewinnen.

Regarding the question you raised: In an emergency, when there is no legal source at hand to appeal to, a Bahá'í is perfectly justified to defending his life.⁴⁹

Der Ausdruck „defending his life“ kann nahezu alles bedeuten: Vom Sich-Entfernen aus irgendwelcher lebensgefährlichen Lage (lose elektrische Verkabelung, brennende Häuser, ein Gewitter, eine vermutete Bombe, ein Amokläufer mit Schusswaffe, ein Raubüberfall usw.) über Maßnahmen zur reinen Selbstverteidigung bis hin zur vorbeugenden Unschädlichmachung oder gar Tötung eines tierischen oder menschlichen Gegners. Und die Bandbreite dessen, was man sich unter „emergency“ vorstellen könnte, vereitelt jeden Versuch, den Beweggrund der Fragestellung zu rekonstruieren. Es ist nicht schwer, sich „Notfälle“ vorstellen, in dem dieser Rat bestimmt nicht angebracht ist. Im Allgemeinen kann man sagen: Als kasuistische Aussage mag diese Passage vielleicht sinnvoll sein (vorausgesetzt, man kennt den Verwendungsfall), als allgemeingültiges Prinzip zur Lebensführung sicherlich nicht. Der Verzicht auf die Schilderung des in der ursprünglichen Anfrage geschilderten Falls wertet die Aussage Shoghi Effendis stillschweigend zu einer Allgemeinaussage auf und verzerrt somit die Botschaft des Textes.

As to your husband who, he is most sorry to hear, seems to be so antagonistic to the Cause, having fallen under the evil influence of Mr. ...; the Guardian wishes you to be patient with him, and

49 *Lights of Guidance* Nr. 398, S. 116. Aus einem im Auftrag Shoghi Effendis an einen einzelnen Gläubigen geschriebenen Brief vom 24. Juli 1943.

to endeavour through loving kindness, wisdom and tact to enlist his consideration and sympathy for the Faith. ...⁵⁰

Anonymität ist manchmal unvermeidlich, um die Privatsphäre zu schützen. In diesem Fall ist jedoch ein wichtiger Hinweis auf ein Zeitgeschehen zu vermuten: Der „böse Einfluss“ deutet auf einen Bundesbrecher hin, und die Unterdrückung seines Namens erschwert die Bewertung dieses Auszugs und mindert seinen Wert als historischer Beleg.

The infallibility of the Guardian is confined to matters which are related strictly to the Cause and interpretation of the teachings; he is not an infallible authority on other subjects, such as economics, science, etc. When he feels that a certain thing is essential for the protection of the Cause, even if it is something that affects a person personally, he must be obeyed, but when he gives advice, such as that he gave you in a previous letter about your future, it is not binding; you are free to follow it or not as you please.⁵¹

Mit diesem Brief, der ein sehr umstrittenes Grundsatzthema streift, sind gleich zwei unterschlagene Anfragen im Spiel: ein Brief, in dem der Gläubige um Rat für die Gestaltung seiner Zukunft gebeten hatte, und ein Folgebrief, in dem es sich um die Klärung irgendwelcher Bemerkungen im ersten Antwortbrief handelt. Aus der obigen Antwort ist nicht ersichtlich, ob es sich bei dieser Klärung um die Frage der Unfehlbarkeit dreht, oder um die des Gehorsams, oder sogar um beides. Eventuell hat der Gläubige lediglich gefragt, ob der vorher eingeholte Ratschlag bindend war oder nicht.

Mit Hinsicht auf die Verbindlichkeit seiner Aussagen wurde im Auftrag des Hüters geschrieben:

As regards Shoghi Effendi's letters to the individual Bahá'ís, he is always very careful not to contradict himself. He has also said that whenever he has something of importance to say, he invari-

50 *Lights of Guidance* Nr. 742, S. 222. Aus einem im Auftrag Shoghi Effendis an einen einzelnen Gläubigen geschriebenen Brief vom 15. Oktober 1939.

51 *Directives from the Guardian* Nr. 88, S. 33.

ably communicates it to the National Spiritual Assembly or in his general letters. His personal letters to individual friends are only for their personal benefit and even though he does not want to forbid their publication, he does not wish them to be used too much by the Bahá'í News. Only letters with special significance should be published there.⁵²

Diese Aussage ist für die Einschätzung des Stellenwertes einzelner Briefe des Hüters von zentraler Wichtigkeit. Trotzdem lässt sie sich unterschiedlich verstehen, je nachdem, was als vorausgegangene Frage angenommen wird. Wonach genau hatte der amerikanische Nationale Geistige Rat in Bezug auf Briefe Shoghi Effendis an Individuen gefragt: Nach deren Verbindlichkeit oder nach deren Allgemeingültigkeit? Will Shoghi Effendi vielleicht mitteilen, dass seine Antworten an Individuen nur in Bezug auf einzelne Probleme bzw. individuelle Lebenssituationen anwendbar seien – mit anderen Worten, grundsätzlich kasuistisch sind –, und dass dies eventuell erkläre, warum manchmal einzelne Aussagen sich scheinbar widersprechen? Und was ist der Unterschied zwischen „something of importance“ (etwas Wichtiges) und „letters with special significance“ (Briefe mit besonderer Bedeutung)? Sind private Briefe, die für die Bahá'í News geeignet sind, etwa von besonderer Bedeutung aber gleichzeitig nicht wichtig? Solche logische Unstimmigkeiten sind meistens ein Zeichen dafür, dass die Stimme des Sekretärs, und nicht die des Hüters, hier am deutlichsten zu vernehmen ist. Ohne Rückgriff auf die vorausgegangene Frage ist eine verlässliche Einschätzung jedoch kaum möglich. Es ist somit nicht eindeutig geklärt, in welcher Weise die „Wichtigkeit“ oder die „Bedeutung“ einer Aussage bei der Einschätzung seiner Verbindlichkeit eine Rolle spielen soll, und inwieweit der anzunehmende Grad der Verbind-

52 *Extracts from the USBN: Compilation of Letters and Extracts of Writings from the Guardian Published in the Bahá'í News of the United States*, Vol. 1, Nr. 71. Aus einem im Auftrag Shoghi Effendis an den Nationalen Geistigen Rat der Vereinigten Staaten und Kanada geschriebenen Brief vom 16. November 1932.

lichkeit (wenn es hier überhaupt darum geht) davon abhängt, ob der Adressat eines Briefes eine Person oder eine Institution ist.

What the Guardian was referring to was the Theocratic systems, such as the Catholic Church and the Caliphate, which are not divinely given as systems, but man-made and yet, having partly derived from the teachings of Christ and Muhammad are, in a sense, theocracies. The Bahá'í theocracy, on the contrary, is both divinely ordained as a system and, of course, based on the teachings of the Prophet Himself... Theophany is used in the sense of Dispensation...⁵³

Ohne den Textverweis weiß man nicht, welche Äußerung des Hüters gemeint war („what the Guardian was referring to“) und somit welcher Aspekt der Differenzierung zwischen dem System der Bahá'í und anderen „theokratischen“ Systemen angesprochen wird. Man darf spekulieren, ob die Aussage in *World Order of Bahá'u'lláh*⁵⁴ vielleicht gemeint ist, aber Mutmaßung ist eine wackelige Grundlage für die Kritik.⁵⁵ Des Weiteren entsteht anhand der gleichzeitigen Erklärung des Begriffs Theophanie der Verdacht, dass die ursprüngliche Frage lediglich um die Bedeutung einiger dem Fragesteller ungeläufigen Begriffe geht. Als reine Definition des Begriffs „Theokratie“ könnte diese Auffassung eventuell höchst aufschlussreich sein für die Bewertung anderer Texte, in denen Shoghi Effendi diesen umstrittenen Begriff verwendet. Jedoch weiß man nicht, von welchem Wissensniveau seitens des Fragestellers auszugehen ist, oder inwieweit die gestellte Frage den Rahmen vorgibt, in dem das Wort „theocracy“ verwendet wird; und so erwägt man vergeblich, auf welcher Ebene die Antwort gedeutet werden soll. Angesichts des vorangegangenen Beispiels darf man des Weiteren die Frage stel-

53 *Directives from the Guardian* Nr. 208, S. 78.

54 Shoghi Effendi, *Die Weltordnung Bahá'u'lláhs: Briefe von Shoghi Effendi*, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag 1977, S. 219.

55 Diese Passage wird diskutiert in McGlenn, S., „Theocratic Assumptions in Bahá'í Literature“, in: *Reason and Revelation*, S. 42, sowie in McGlenn, S., *Church and State: A Postmodern Political Theology*, Los Angeles: Kalimát Press (dist.) 2005, S. 240-241.

len, ob diese Aussage vielleicht nur für den persönlichen Nutzen des individuellen Fragestellers gedacht ist und für andere keinen Stellenwert hat ...

Gemeinsam ist den obigen Beispielen die Tatsache, dass die Mehrdeutigkeit des jeweiligen Textauszuges unmittelbar erkennbar ist. Solche Texte lassen sich relativ problemlos identifizieren, und die Dokumentationslücken können z. B. durch entsprechende Anfragen an das Bahá'í-Weltzentrum geschlossen werden. Gravierend ist das Missdeutungspotenzial, das erst in Verbindung mit einem vollständigen Textzusammenhang erkennbar ist, wie z. B. beim Fallbeispiel in diesem Referat. Der einzige effektive Ausweg aus dieser unglücklichen Lage bestünde darin, bei der Analyse jeder einzelnen Passage aus einer Textsammlung prophylaktisch beim Weltzentrum nachzufragen. Diese Vorgehensweise würde jedoch ernsthafte Verzögerungen nach sich ziehen, und sie wäre überdies eine Verschwendung der begrenzten Ressourcen der Bahá'í-Weltgemeinde.

Fazit

Jeder Text hat sowohl einen inneren als auch einen äußeren Zusammenhang, von dem die Zuverlässigkeit seiner Deutung ursächlich abhängt. Neben seinem sachbezogenen Inhalt hat er eine Ursache, einen Zweck, eine Entstehungsgeschichte, eine zuge dachte Leserschaft. Sein Urheber verfolgt ein Ziel, vertritt Interessen, stützt sich auf eigenes Wissen bzw. Standpunkte und Meinungen, selektiert, was er sagt und was er nicht sagt. Aus dem inneren Textzusammenhang eines umfangreicheren Textes lassen sich einige oder mehrere dieser Faktoren klar erkennen: Gegebenenfalls werden sie zumindest teilweise vom Verfasser selbst bewusst angesprochen.

Je knapper der Text, desto dürftiger ist der innere Textzusammenhang, und desto mehr besteht die Gefahr der Missdeutung. Der äußere Zusammenhang ist somit umso wichtiger, im Falle eines Briefauszuges also der gesamte Briefwechselzyklus, zu dem er ge-

hört. Bei den gängigen Textsammlungen der Briefe Shoghi Effendis fehlen diese Zusammenhänge gänzlich – und doch liegt die Nützlichkeit solcher Textsammlungen gerade in deren großem thematischen Umfang, der nur wegen der sehr knapp gehaltenen Einzelleistungen möglich ist.

Das hier identifizierte Problem betrifft nicht allein den Briefwechsel Shoghi Effendis. Anscheinend hat das Universale Haus der Gerechtigkeit das grundsätzliche Problem erkannt, denn in ihren eigenen Briefen ist die formale Bezugnahme auf die gestellten Fragen im Schnitt ausführlicher als dies in den Briefen Shoghi Effendis der Fall ist. Trotzdem ist die Gefahr der unvollständigen Übertragung durch eine dennoch meistens verkürzte und am Sprachstil des Weltzentrums angepasste Umschreibung nach wie vor gegeben, und die wortgenaue Wiedergabe der ursprünglichen Briefe ist auch in diesem Fall unerlässlich. Beim Báb, bei Bahá'u'lláh und bei 'Abdu'l-Bahá, die jeweils einen ebenso regen Schriftverkehr unterhielten, ist das Grundproblem natürlich das gleiche.

Der Ausweg aus dem Problem der Informationsdürftigkeit liegt sicherlich nicht in der Produktion anders strukturierter Textsammlungen, sondern in der Bereitstellung unverkürzter Korrespondenzarchive des Weltzentrums im Internet. Anstatt die Daten statisch nach Themen zu ordnen, würde man die für eine gegebene Recherche relevante Datenverdichtung dann den geeigneten Suchmaschinen überlassen. Da der gesamte Umfang und die ursprüngliche Reihenfolge des Archivs aufrechterhalten werden könnten, wären neben einzelner Briefwechselaktionen auch komplette Themenbereiche über längere Zeiträume bequem zu verfolgen.

Nur mit einem nicht zu vernachlässigenden Aufwand wäre jedoch ein solches Unterfangen zu bewerkstelligen. Vermutlich sind die Archive im Weltzentrum schon längst maschinell erfasst, aber die Freigabe dieser Informationen setzt die Ausarbeitung entsprechender Rahmenbedingungen voraus: Urheber- und Nutzungsrechte, Zugriffsberechtigung, Bedarfsermittlung, Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Datenpflege und -aktualisierung, Qualitätssicherung, Kostenbeteiligung, Etatplanung und vieles andere

mehr. Ein am 11. Mai 1999 im Auftrag des Universalen Hauses der Gerechtigkeit vom Bahá'í-Weltzentrum geschriebener Brief⁵⁶ schildert einige der Probleme, die damit verbunden sind.

Um sich über die Größenordnung ein Bild zu machen, soll man in Betracht ziehen, dass Shoghi Effendi bekanntlich ca. 30.100 Briefe schrieb, wovon 16.370 im Original oder als authentische Kopien im Besitz des Weltzentrums sind.⁵⁷ Sollte nicht nur der Schriftwechsel Shoghi Effendis sondern der Gesamt-Schriftverkehr seit Entstehung des Bahá'í-Glaubens freigegeben werden, so potenzierte sich das zu erwartende Volumen. Der Gesamtumfang der Schriften Bahá'u'lláhs beläuft sich auf schätzungsweise 42.000 Manuskriptseiten, wovon nur etwa fünf Prozent bisher veröffentlicht worden sind,⁵⁸ die restlichen 40.000 Seiten bestehen vermutlich überwiegend aus Schriftverkehr (Tablets, Sendschreiben), insgesamt etwa 15.000 Einzeldokumenten. Der Umfang der Korrespondenz 'Abdu'l-Bahás beläuft sich auf rund 30.800 Briefe, wovon sich bis jetzt 15.549 in den Archiven des Weltzentrums befinden.⁵⁹ Die recherchierende Bahá'í-Gemeinde wird vermutlich auf diese Entwicklung noch lange warten müssen, und sie muss in der Zwischenzeit mit den vorhandenen Werkzeugen vorlieb nehmen.

Der Wunsch nach der unbeschränkten Verfügbarkeit der Schriftzeugnisse unseres Glaubens ist gleichzeitig ein Plädoyer für die Her-

56 http://bahai-library.com/file.php5?file=uhj_access_sources&language=All

57 Universal House of Justice, *Bahá'í Archives. Preserving and Safeguarding the Sacred Texts* (Herbst 1993), http://bahai-library.com/file.php5?file=uhj_bahai_archives_texts&language=All

58 Afnan, Muhammad und Hatcher, William, „Western Islamic Scholarship and Bahá'í Origins“, in: *Religion* Vol. 15, No. 6, S. 47, zitiert in Piff, David M., *Bahá'í Lore*, Oxford: George Ronald 2000, Anm. 163, S. 457.

59 Universal House of Justice, „*Bahá'í Archives. Preserving and Safeguarding the Sacred Texts*“. In einem Brief im Herbst 2002 wurden die Angaben der verfügbaren Schriftstücke leicht erhöht (Bahá'u'lláh, 7.169; 'Abdu'l-Bahá, 15.815; Shoghi Effendi, 17.118) und ergänzt durch die Angabe der vorhandenen Schriftstücke des Báb (135 Originaldokumente plus 55 photographische Kopien).

stellung von Rahmenbedingungen für eine ernstzunehmende Kritik. Es wurde in diesem Referat reichlich von den Werkzeugen der Kritik, obgleich mitunter nur andeutungsweise, Gebrauch gemacht: Die Anwendung der Methoden der historischen, der linguistischen, der literarisch/stilistischen Kritik sowie der Traditions- und Genrekritik und sogar der Textkritik (des Umgangs mit Textvarianten) hat zu tieferen Einblicken in die zu analysierenden Texte geführt. Es genügt jedoch nicht, vorhandene Werkzeuge der Kritik „kritiklos“ zu übernehmen. Vielmehr gilt es, deren Potenzial als Grundlage für die Entwicklung einer Bahá'í-eigenen Methodik, welche die einzigartige Beschaffenheit des Bahá'í-Schrifttums berücksichtigt, zielgerichtet auszuschöpfen. In keiner Religionsgemeinschaft zuvor sind die Textzeugnisse des Glaubens in solcher Fülle bewahrt worden und sind die Urheberschaft und Entstehungsgeschichte einzelner Schriftstücke so gut dokumentiert wie im Fall der Bahá'í-Religion: Von derart glücklichen Umständen können z. B. Bibelkritiker nur träumen. Und doch stellt gerade diese Vollständigkeit die Kritik vor neue Herausforderungen, welche nach der Entwicklung neuer Ansätze zur Analyse verlangen. Einmal artikuliert, schreiben die Analyseverfahren wiederum die Form vor, in der die archivierte Materie idealerweise zur Verfügung gestellt werden muss. In diesem Referat wurde z. B. die Problematik der verschiedenartigen Kooperation zwischen Shoghi Effendi und seinen Sekretären bei der Ausfertigung einzelner Briefe mehrmals angesprochen. Eine ausgereifte Kritik, die sich mit dieser Problematik systematisch auseinandersetzen will, setzt u. a. die Verfügbarkeit nicht nur diplomatischer, also maschinenlesbarer Wiedergaben, sondern dazu auch originalgetreuer, am besten photographisch reproduzierter Kopien sämtlicher Schriftstücke voraus, in denen u. a. sämtliche von Hand geschriebene Korrekturen, Einschübe, Randnotizen und Unterschriften als solche erkannt und berücksichtigt werden können. Eine systematische Untersuchung der Erfordernisse einer Bahá'í-Kritik würde zweifelsohne weitere Anforderungen nach sich ziehen.

Die Methodik der Kritik ist die gleiche, egal ob sie in die unverbindliche persönliche Auseinandersetzung mit religiösem Inhalt

mündet, oder ob sie als Vorarbeit zu autoritativer Entscheidungsfindung fungiert. Da sie der Wahrheitsfindung dient, die Wahrheitsfrage jedoch konsequent ausgrenzt, ist die Kritik, wie ich es (bzw. sie) sehe, ein legitimes Tätigkeitsfeld für Bahá'í-Forscher, die zur Meinungsbildung über den Inhalt des Bahá'í-Glaubens einen wesentlichen Beitrag leisten wollen, ohne dabei in den Zuständigkeitsbereich der urteilsbefugten Institutionen des Hütertums und des Hauses der Gerechtigkeit einzudringen.